

21.2 Der RH wies darauf hin, dass die Förderungsmittel gemäß PubFG grundsätzlich im gleichen Jahr zu verbrauchen sind und eine dauerhafte Veranlagung nur durch Bildung einer Rücklage gemäß PubFG zulässig ist. Die Ausweisung der nicht verbrauchten Förderungsmittel als Vereinsrücklage entsprach demnach nicht den Vorgaben des PubFG. Der RH empfahl daher, künftig nicht verbrauchte Förderungsmittel ausschließlich im maximal zulässigen Ausmaß sowie für die im PubFG vorgesehenen Zwecke als Rücklagen auszuweisen.

21.3 *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich sei ihr verwehrt, „Rücklagen für Erhaltung und Erneuerung des unbeweglichen Vermögens des Rechtsträgers“ zu bilden, weil ein solches Vermögen nicht vorhanden ist. Andere nach dem PubFG zulässige Rücklagen (Rücklagen für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Mitarbeiter) seien faktisch ebenfalls nicht möglich. Es bestehe keine Einrichtung zur Fortbildung der Dienstnehmer, freiwillige Pensionsleistungen hätten zu Recht die umgehende Kritik des RH zur Folge und die Leistung von Abfertigungen sei schon vor Gründung der Zukunftsakademie Österreich abgeschafft worden. Die Empfehlung des RH sei somit zwar verständlich, es könne ihr aber nicht gefolgt werden.*

21.4 Der RH wiederholte, dass die Bildung von Rücklagen nur für die im PubFG angeführten Zwecke zulässig ist. Es erschien ihm jedoch nachvollziehbar, dass die Zukunftsakademie Österreich die zugewendeten Förderungsmittel in der Aufbauphase nicht zur Gänze verbraucht hatte (siehe TZ 22). Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung (siehe Allgemeiner Teil, TZ 23), die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem UGB als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine zu überdenken und die gesetzliche Grundlage für die Bildung von betraglich begrenzten Rücklagen aus konkreten Vorsorgeerfordernissen zu schaffen.

Nicht verbrauchte
Förderungsmittel

22.1 Gemäß § 2 Abs. 3 PubFG dürfen die den Rechtsträgern gewährten Förderungsmittel grundsätzlich nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden.¹¹

Zur Erhebung der nicht verbrauchten Förderungsmittel fasste der RH die von den Bildungseinrichtungen jeweils zum 31. Dezember ausgewiesenen Aktivposten (Bargeld, Bankguthaben und Forderungen) abzüglich der Verbindlichkeiten zusammen.

¹¹ Ausnahmen sieht § 12 Abs. 1 des PubFG vor

Vermögens- und Kapitalstruktur

Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand an nicht verbrauchten Förderungsmitteln:

Tabelle 9: Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	nicht verbrauchte Förderungsmittel	Anteil an den jährlichen Förderungsmitteln
	in EUR	in %
2007	331.882	29,77
2008	482.150	41,94
2009	681.151	39,54
2010	406.794	25,66
2011	231.814	15,17

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Die Zukunftsakademie Österreich hatte keine nach dem PubFG zulässige Rücklage gebildet (siehe TZ 21).

Im überprüften Zeitraum erhöhten sich die nicht verbrauchten Förderungsmittel von 2007 bis 2009 um mehr als 100 % auf rd. 681.150 EUR und sanken bis zum Jahr 2011 auf rd. 231.810 EUR. Der Anteil an den jährlich zuerkannten Fördersummen schwankte im überprüften Zeitraum zwischen rd. 15 % und rd. 42 %.

22.2 Der RH wies darauf hin, dass die Höhe der nicht verbrauchten Förderungsmittel bei der Zukunftsakademie Österreich den Vorgaben des PubFG widersprach, weil die Förderungsmittel – abgesehen von zulässigen Rücklagen – noch im gleichen Jahr zu verbrauchen wären. Es erschien dem RH jedoch nachvollziehbar, dass die Zukunftsakademie Österreich die zugewendeten Förderungsmittel in der Aufbauphase der Bildungseinrichtung nicht zur Gänze verbraucht hatte.

22.3 *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich habe der Bestand der nicht verbrauchten Förderungsmittel von 2007 bis 2011 kontinuierlich abgenommen. Die Förderungsmittel würden erst im Februar des zu fördernden Jahres überwiesen. Um den Finanzierungsbedarf der ersten beiden Monate im Jahr zu gewährleisten, müssten zwingend Mittel vorhanden sein. In Ermangelung von rechtlichen Vorschriften, die diesem Bedürfnis Rechnung tragen, sei jährlich die Bildung einer Vereinsrücklage vorgenommen worden. Die Aufnahme von Fremdmitteln*

teln ohne Deckung hätte zwingend die Feststellung der Überschuldung zur Folge.

- 22.4** Der RH betonte erneut, dass die Höhe der nicht verbrauchten Förderungsmittel den Vorgaben des PubFG widersprach und erst seit 2009 ein Rückgang zu verzeichnen war. Die Bildung einer Rücklage (Zurückstellung von Mitteln), um die Liquidität bis zur Überweisung der jährlichen Förderungsmittel ohne Aufnahme von Fremdmitteln sicherstellen zu können, war für den RH nachvollziehbar. Er verwies in diesem Zusammenhang erneut auf seine Empfehlung an die Bundesregierung (siehe Allgemeiner Teil, TZ 23), im Hinblick auf eine periodenübergreifende Sicherstellung des Betriebs die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem UGB als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine zu überdenken und die gesetzliche Grundlage für die Bildung von konkreten, betraglich begrenzten Rücklagen zu schaffen.

Darlehen

- 23.1** (1) Im Jahr 2008 gewährte die Zukunftsakademie Österreich dem BZÖ ein Darlehen in der Höhe von 50.000 EUR mit einer Verzinsung von 4 % jährlich sowie ein Darlehen in der Höhe von 200.000 EUR verzinst mit dem jeweils veröffentlichten 3-Monats-Euribor¹². Im Jahr 2009 stellte die Zukunftsakademie Österreich dem BZÖ weitere Darlehen in Höhe von insgesamt 140.000 EUR wiederum verzinst mit dem 3-Monats-Euribor zur Verfügung. Anfang 2012 verrechnete die Zukunftsakademie Österreich dem BZÖ nachträglich – für die zum Euribor verzinsten Darlehen – ab 2009 zusätzliche Zinsen im Ausmaß von 1 % der jeweils offenen Darlehenssummen. Für drei weitere im Jahr 2011 vergebene unterjährige Darlehen in der Höhe von insgesamt 210.000 EUR verrechnete die Zukunftsakademie Österreich ebenfalls Zinsen in der Höhe des 3-Monats-Euribors zuzüglich 1 %.

Die Zukunftsakademie Österreich verlängerte bei den 2008 und 2009 vergebenen Darlehen mehrfach die ursprünglich vereinbarten Rückzahlungstermine. Die Tilgung der Darlehen aus dem Jahr 2008 erfolgte schließlich Anfang 2011. Der Ausgleich der Darlehen aus dem Jahr 2009 erfolgte durch belegte Gegenverrechnung von Leistungen des BZÖ im Jahr 2010 in Höhe von 54.000 EUR bzw. Überweisung des Restbetrages von 86.000 EUR im Februar 2012. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren somit alle Darlehen (insgesamt rd. 600.000 EUR) an das BZÖ getilgt.

¹² Der 3-Monats-Euribor lag zum Zeitpunkt der Darlehensvergabe im September 2008 noch bei rd. 5 %, fiel aber ab Ende 2008 stark und lag ab Mitte 2009 bei rd. 1 %. Mitte 2012 sank er unter 0,5 %.

Vermögens- und Kapitalstruktur

(2) Im Jahr 2008 stellte die Zukunftsakademie Österreich der „BZÖ Gemeinderatsfraktion Graz“ ein Darlehen in Höhe von 65.000 EUR mit einer jährlichen Verzinsung von 4 % zur Verfügung. Der Ausgleich erfolgte durch belegte Gegenverrechnungen verschiedener Leistungen des Darlehensnehmers (insbesondere Bereitstellung von Seminarräumlichkeiten und Organisation von Seminaren). Zum Jahresabschluss 2011 waren noch rd. 1.700 EUR offen.

(3) Darüber hinaus leistete die Zukunftsakademie Österreich zwischen 2008 und 2010 diverse Anzahlungen an das BZÖ (insgesamt 173.000 EUR) sowie an zwei Landesorganisationen des BZÖ (jeweils 60.000 EUR) zum Teil ohne konkrete Vorgaben hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen. Die Verzinsung erfolgte mit dem 3-Monats-Euribor zuzüglich 1 % (teilweise auch unter Nachverrechnung des zusätzlichen Prozentpunkts). Die Abrechnung der Anzahlungen erfolgte im Wesentlichen durch Gegenverrechnung mit verschiedenen Leistungen, wie Inseraten, Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Mitbenutzung von Büroräumlichkeiten, Druckkostenbeiträgen und Betreuung von Infoständen.

(4) Bis Ende Dezember 2010 war gemäß § 33 Tarifpost 8 und 19 Gebührengesetz 1957 für jedes schriftliche Darlehen bzw. jeden Kredit – unabhängig von der Laufzeit – eine gesetzliche Gebühr in Höhe von 0,8 % der Darlehens- bzw. der Kreditsumme an das Finanzamt zu entrichten. Bei den in diesem Zeitraum gewährten Darlehen (455.000 EUR) ergab sich demnach eine Kreditvertragsgebühr in der Höhe von 3.640 EUR, welche die Zukunftsakademie Österreich nicht abführte.

23.2 Der RH wies darauf hin, dass die gemäß PubFG zugewendeten Förderungsmittel nicht dauernd angelegt werden dürfen, die getroffenen Vereinbarungen hingegen die Verfügbarkeit der Mittel für den genannten Zeitraum einschränkten. Er empfahl daher, sicherzustellen, dass künftig keine Darlehen mehr gewährt werden.

Weiters kritisierte der RH, dass die Bereitstellung von Anzahlungen an das BZÖ bzw. deren Landesorganisationen teilweise ohne konkrete Vorgabe der zu erbringenden Leistungen erfolgte. Er empfahl, Anzahlungen nur auf Basis schriftlicher Vereinbarungen für definierte – der politischen Bildung gewidmete – Zwecke und unter Vorgabe eines genauen Abrechnungszeitraums zu vergeben.

23.3 *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich seien die Darlehen im Zeitraum der Aufbauphase der Zukunftsakademie Österreich vergeben worden, in der sich die Frage der Veranlagung nicht verbrauchter Finanzmittel ergab. Die Darlehensvergabe an das BZÖ*



Zukunftsakademie Österreich

habe gegenüber einer Veranlagung freier Mittel auf dem Finanzmarkt höhere Zinsen erbracht.

Darlehen seien bereits seit 2011 nicht mehr gewährt worden; offene Darlehensforderungen der Zukunftsakademie Österreich beständen seit 31. Dezember 2012 nicht mehr. Der Empfehlung des RH werde gefolgt.

Bildungsarbeit

Inhalte der Bildungsarbeit

- 24** Die politische Bildungseinrichtung des BZÖ wurde 2006 gegründet. Im Jahr 2007 bestand ein großer Anteil der Bildungsarbeit in dem gemeinsam mit dem Parlamentsklub des BZÖ erarbeiteten Parteiprogramm (siehe TZ 32). Weiters wurden Veranstaltungen¹³ sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wie insbesondere Seminare für Rhetorik und Kommunikation, berufsspezifische Seminare und Jugendseminare durchgeführt. Auf der Ebene der internationalen Bildungsarbeit wurden Veranstaltungen und Workshops gemeinsam mit dem Internationalen Institut für Liberale Politik Wien (IILP) abgehalten.

In den Jahren 2008 und 2009 nahm die Zukunftsakademie Österreich unter dem Einfluss der Nationalratswahlen inhaltliche Änderungen bzw. Anpassungen des bestehenden Bildungsprogramms vor. Zur Vorbereitung der Regionalwahlen in verschiedenen Bundesländern wie beispielsweise in Niederösterreich und Salzburg wurde das Angebot um Maßnahmen zur Vorbereitung der Wahlkandidaten erweitert. Zudem wurden Schulungen und Lehrgänge für neue Mandatäre, vor allem auf Gemeindeebene, eingerichtet.

In den Folgejahren baute die Zukunftsakademie Österreich das Bildungsprogramm in Bezug auf die Ausbildung von Bezirks- und Gemeinderatsmandatären weiter aus. Im Bereich der Studien wurden mehrere Institute mit der Durchführung von Wahlumfragen und Spitzenkandidatenanalysen beauftragt (siehe TZ 26). Zudem führte die Zukunftsakademie Österreich einige Projekte gemeinsam mit dem Parlamentsklub des BZÖ durch (siehe TZ 32).

Parallel dazu erfolgte auch ein kontinuierlicher Ausbau der internationalen politischen Bildungsarbeit.

¹³ Die bildungspolitische Arbeit umfasste im Jahr 2007 beispielsweise eine Veranstaltungsreihe unter dem Titel „Wer sind Wir“.

Bildungsarbeit

Aufteilung der
Bildungstätigkeiten

25 Die Bildungsarbeit der Zukunftsakademie Österreich stellte sich im Jahr 2011 wie folgt dar:

Tabelle 10: Übersicht über die Bildungsarbeit und deren Ausgaben (Sachaufwand) im Jahr 2011

	Bildungstätigkeiten	Ausgaben
	Anzahl	in EUR
Seminare	73	100.969
Sonstige Veranstaltungen	24	225.049
Studien	2	25.522
Publikationen	8	119.403

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Schwerpunkte lagen 2011 insbesondere in Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsreihen zu aktuellen Themen (z.B. Schuldenkrise, Wehrpflicht) sowie in der Herausgabe mehrerer Publikationen.

Publikationen und
Studien

Wahlumfragen

26.1 Im Jahr 2010 gab die Zukunftsakademie Österreich Landtagswahlumfragen in Wien¹⁴ und in der Steiermark¹⁵ für insgesamt 18.000 EUR sowie Umfragen zu den steirischen Landtagswahlen 2010¹⁶ und der Wiener Gemeinderatswahl 2010¹⁷ für insgesamt 58.000 EUR in Auftrag und bezahlt diese. Laut Auskunft der Zukunftsakademie Österreich dienten diese Umfragen zur Ermittlung von Basisinformationen für die Erstellung des künftigen Bildungsprogramms. Die Studien wurden nicht veröffentlicht.

Die Richtlinien sehen in § 3 Abs. 5 in Bezug auf Forschungsprojekte und Studien vor, dass sie einen unmittelbaren Bezug zur Bildungsarbeit der Rechtsträger haben und öffentlich zugänglich sein müssen.

¹⁴ Welche Eigenschaften sollte ein Politiker haben? Spitzenkandidatenanalyse Wien Wahl 2010

¹⁵ Stimmungs-Barometer steirische Landtagswahl 2010. Was sich die Steirer(innen) von den Wahlen wirklich wünschen!

¹⁶ LTW Steiermark. Wahlbeteiligung, Wählerstrukturen, Hochrechnung/Wahlprognose

¹⁷ GRW Wien 2010, Wahlbeteiligung, Wählerstrukturen, Hochrechnung/Wahlprognose

- 26.2 Der RH konnte die Berücksichtigung der Ergebnisse der Studien in der bildungspolitischen Tätigkeit der Zukunftsakademie Österreich nicht erkennen. Er kritisierte zudem deren Nichtveröffentlichung. Die Vergabe und Bezahlung der oben angeführten Wahlumfragen beurteilte der RH daher als nicht richtlinienkonform.

Der RH empfahl, bei der Vergabe von Forschungsprojekten und Studien die von der Richtlinie vorgegebenen Kriterien einzuhalten.

- 26.3 *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich werde der Empfehlung des RH gefolgt und auf den Zusammenhang zwischen Studieninhalt und Bildungsarbeit sowie deren erkennbare Veröffentlichung in Zukunft Augenmerk gelegt werden.*

Druckkosten für Schriften

- 27.1 Im Jahr 2010 finanzierte die Zukunftsakademie Österreich die Druckkosten für zwei Schriften von insgesamt rd. 55.450 EUR. Es handelte sich dabei um eine Darstellung des BZÖ und seiner Arbeit sowie seiner Positionierung im Bundesland Steiermark. In beiden Broschüren wurde die Zukunftsakademie Österreich lediglich namentlich genannt, schien jedoch weder als für den Inhalt verantwortlich auf, noch ließ der Inhalt einen direkten Bezug zur bildungspolitischen Arbeit der Zukunftsakademie Österreich erkennen.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Richtlinien stellen Aktivitäten im Zusammenhang mit der programmatischen Arbeit der jeweiligen politischen Parteien (Arbeitskreise, Enqueten, Seminare, Vorträge, Forschungsprojekte, Studien etc.) dann eine widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln dar, wenn sie unmittelbar vom Rechtsträger durchgeführt werden.

- 27.2 Da die oben genannten Schriften lediglich den Namenszug der Zukunftsakademie Österreich, jedoch keine dem Rechtsträger unmittelbar zuordenbare Bildungsarbeit aufwiesen, beurteilte der RH die Übernahme der Druckkosten als nicht richtlinienkonform. Er empfahl, Bildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Aktivitäten der politischen Partei nur dann zu finanzieren, sofern sie unmittelbar von der Zukunftsakademie Österreich durchgeführt werden.
- 27.3 *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich handle es sich bei den gegenständlichen Schriften um Darstellungen der Politik des BZÖ, worin grundsätzlich kein Widerspruch zu den Richtlinien gesehen werde. Die Publikationen seien inhaltlich federführend von ihren*

Bildungsarbeit

Organen erstellt worden. Die Dokumentation dieser unmittelbaren Tätigkeit der Zukunftsakademie Österreich werde zukünftig verbessert werden.

- 27.4 Der RH wiederholte seine Kritik, wonach die Zukunftsakademie Österreich die beiden Druckwerke weder als für den Inhalt Verantwortliche herausgegeben, noch sonstige Maßnahmen gesetzt hat, die einen direkten inhaltlichen Bezug zum Rechtsträger erkennen **ließen**. Dem Erfordernis einer direkten Durchführung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der programmatischen Arbeit der jeweiligen politischen Partei im Sinne der Richtlinien wurde somit nicht entsprochen.

Herausgabe bzw. Verkauf von Büchern

- 28.1 (1) Im Jahr 2010 kaufte die Zukunftsakademie Österreich insgesamt 1.200 Exemplare eines Buches¹⁸ um einen Betrag von 30.000 EUR an und bot diese zum Verkauf an Dritte an. Verbucht wurde der Ankauf unter der Position „Werbe- und Verbrauchsmaterial“. Nach Verkauf von rd. 300 Stück wurde der restliche Bestand eingelagert.

(2) Im Jahr 2011 gab die Zukunftsakademie Österreich ein Kochbuch¹⁹ mit einer Auflagenstärke von 2.000 Exemplaren heraus und finanzierte es mit einem Betrag von rd. 26.950 EUR. Davon wurden bis Ende 2011 rd. 690 Stück verteilt bzw. verkauft.²⁰

- 28.2 (1) Der RH kritisierte den bloßen An- und Verkauf von Büchern als eine dem Rechtsträger nicht unmittelbar zuordenbare Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien. Der Ankauf der hohen Stückzahl und das damit verbundene kaufmännische Risiko führten überdies dazu, dass der entgangene Verkaufserlös nicht dem eigentlichen Vereins- bzw. Förderzweck zugeführt werden konnte. Der RH empfahl, Aktivitäten, die keine Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien darstellen, wie beispielsweise den Handel mit Büchern, künftig nicht aus Förderungsmitteln zu finanzieren.

(2) Weiters beanstandete der RH den fehlenden bildungspolitischen Inhalt des Kochbuchs und empfahl, bei der Herausgabe und Finanzierung von Schriften auf den unmittelbaren Bezug zur Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien zu achten.

¹⁸ Jörg Haider – Mensch-Mythos-Medienstar

¹⁹ Bucher's neue bürgerliche Küche

²⁰ Die Zukunftsakademie bot das Buch im überprüften Zeitraum u.a. auch auf der Homepage zum Verkauf an, und zwar zu einem Betrag in der Höhe von 16,90 EUR für Mitglieder des BZÖ bzw. von 19,90 EUR für Nichtmitglieder.

- 28.3 *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich sehe sie hinsichtlich des An- und Verkaufs von Büchern keinen Verstoß gegen bestehende Normen. Sie werde allerdings bei ähnlichen Vorgängen künftig besondere Obsorge walten lassen. Weiters merkte sie an, dass den Finanzierungskosten des Kochbuchs in Höhe von 26.950 EUR bisher Erlöse in Höhe von 16.160 EUR gegenüber stünden.*
- 28.4 Der RH verblieb bei seinem Standpunkt, dass der bloße An- und Verkauf von Büchern keine unmittelbare Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien darstellt.

Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre

- 29.1 (1) Gemäß den Richtlinien sind Bildungsangebote, die auf Spitzenfunktionäre²¹ der Parteien beschränkt sind, in limitiertem Ausmaß zulässig. Die Bildungseinrichtungen haben Kostenbeiträge der Teilnehmer einzufordern; bei Einzeltrainings ist ein substantzieller Anteil der Trainingsausgaben weiter zu verrechnen.
- (2) Im Jahr 2010 führte die Zukunftsakademie Österreich jeweils zwei Einzelcoachings für den Bündnisobmann sowie den Generalsekretär des BZÖ für einen Gesamtbetrag von rd. 5.510 EUR sowie mehrere Einzelcoachings zur Höherqualifikation eines Spitzenwahlkandidaten des BZÖ für einen Gesamtbetrag in der Höhe von rd. 24.480 EUR durch. Einen Kostenersatz forderte sie nicht ein. In Folge der Gebarungsprüfung des RH stellte die Zukunftsakademie Österreich für die Einzelcoachings der Spitzenfunktionäre im Oktober 2012 dem BZÖ einen pauschalen Kostenbeitrag von 5.000 EUR in Rechnung, der von diesem auch unmittelbar überwiesen wurde.
- (3) Im Jahr 2009 buchte und bezahlte die Zukunftsakademie Österreich für den Bündnisobmann des BZÖ ein von der IMADEC University veranstaltetes „Marketplace“ Seminar im Wert von 10.000 EUR. Das Seminar wurde aufgrund anderweitiger Verpflichtungen des Spitzenfunktionärs storniert; der bereits bezahlte Betrag fiel zu Lasten der Zukunftsakademie Österreich.

²¹ Zu dem Kreis der Spitzenfunktionäre zählten demnach Regierungsmitglieder und Abgeordnete der Bundes- und Landesebene, Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Mitglieder der Europäischen Kommission, Geschäftsführer oder vergleichbare leitende hauptamtliche Mitarbeiter auf Bundes- und Landesebene.

Bildungsarbeit

29.2 Der RH kritisierte, dass trotz hoher Beträge keine Kostenbeiträge eingefordert bzw. keine Trainingskosten bei Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionäre weiterverrechnet worden waren. Die in Folge der Gebarungsüberprüfung des RH nachträglich erfolgte Einforderung von Kostenbeiträgen für die Einzelcoachings beurteilte er positiv. Seiner Ansicht nach wären Beiträge aber auch dann einzufordern, wenn das bildungspolitische Angebot von Seiten des Teilnehmers nicht in Anspruch genommen wird.

In Bezug auf die Einzelcoachings von Spitzenwahlkandidaten zählen zwar Höherqualifikationen von Kandidaten auch in der Zeit von Wahlkämpfen zu den legitimen Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 der Richtlinien. In Analogie zu § 3 Abs. 3 der Richtlinien wären nach Ansicht des RH jedoch auch für die dort genannten bildungspolitischen Tätigkeiten künftig Kostenbeiträge einzufordern.

Der RH empfahl daher, bei Bildungsangeboten von Spitzenfunktionären und der Höherqualifikation von Spitzenwahlkandidaten künftig Kostenbeiträge einzufordern.

29.3 *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich sei sie der Empfehlung, einen Kostenanteil für Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre einzuholen, bereits im Zuge der Überprüfung durch den RH nachgekommen. Sie werde solche Kostenbeiträge auch künftig einfordern.*

Eine ähnliche Vorgangsweise für „Spitzenwahlkandidaten“ sehe sie durch die Richtlinien nicht gedeckt, weil dort die in Frage kommenden Personen taxativ aufgezählt würden.

29.4 Hinsichtlich der Kostenbeiträge von Spitzenkandidaten entgegnete der RH, dass die Interessenslage bei Einzeltrainings und Exklusivangeboten, die auf Spitzenkandidaten in Wahlauseinandersetzungen auf Bundes- oder Landesebene beschränkt waren, mit derartigen Angeboten für Spitzenfunktionäre vergleichbar waren. Da das Training des Spitzenkandidaten im Hinblick auf die Wahlauseinandersetzung erfolgte, war es ebenso wie das Training eines Spitzenfunktionärs im Interesse der jeweiligen politischen Partei gelegen. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seine Empfehlung an die Bundesregierung (siehe Allgemeiner Teil, TZ 20), eine Klarstellung sowie eine Regelung zur Leistung von Kostenbeiträgen bei Bildungsangeboten für Spitzenkandidaten in die Richtlinien aufzunehmen.

Veranstaltung einer Funktionärskonferenz

- 30.1** Im Jänner 2011 organisierte die Zukunftsakademie Österreich eine eintägige Funktionärskonferenz in Kärnten und führte diese durch. Da am darauffolgenden Tag das Neujahrstreffen der BZÖ stattfand, nächtigten die Konferenzteilnehmer (Funktionäre des BZÖ) am Veranstaltungsort. Die Nächtigungskosten in der Gesamthöhe von rd. 10.450 EUR bezahlte die Zukunftsakademie Österreich zur Gänze aus ihrem Bildungsbudget. Bei anderen eintägigen Veranstaltungen übernahm die Zukunftsakademie Österreich grundsätzlich keine Nächtigungskosten für Teilnehmer.
- 30.2** Der RH kritisierte, dass keine Aufteilung der Nächtigungskosten zwischen der Zukunftsakademie Österreich und dem BZÖ erfolgt war. Er empfahl, bei Nächtigungen von Teilnehmern im Zusammenhang mit zeitlich aufeinander folgenden Veranstaltungen unterschiedlicher Veranstalter eine entsprechende Aufteilung der Nächtigungskosten vorzunehmen.
- 30.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich seien, weil die Funktionärskonferenz erst spät abends endete, den Teilnehmern dieser Konferenz aus allen Bundesländern die Nächtigungskosten bezahlt worden. Sie werde, der Empfehlung des RH folgend, in derartigen Fällen künftig eine Kostenbeteiligung durch andere Organisationen anstreben.*

Projekte des Rechtsträgers gemeinsam mit Dritten

Vorgaben der Richtlinien

- 31** Gemäß den Richtlinien hat die Tätigkeit der Rechtsträger grundsätzlich unmittelbar zu erfolgen. Projekte mit Dritten sind zulässig, wenn entweder eine Kostenteilung erfolgt oder die Beziehung des Kooperationspartners der Qualitätssteigerung dient (z.B. effizientere Organisation, eingebrachtes Know-how, Zugang zu bestimmten Zielgruppen). Der spezifische Nutzen, der aus der Beziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung erwächst, ist gesondert zu dokumentieren. Die Federführung bei derartigen Projekten hat in jedem Fall beim Rechtsträger zu liegen.

Zusammenarbeit mit dem Parlamentsklub

- 32.1** Die Zukunftsakademie Österreich und der Parlamentsklub des BZÖ schlossen eine Vereinbarung über die Erstellung eines Parteiprogramms des BZÖ ab. Die Zukunftsakademie Österreich leistete für die Mitar-

Bildungsarbeit

beit des Parlamentsklubs eine pauschale Kostenentschädigung in der Höhe von 100.000 EUR.

Die Kostenvorschreibung des Parlamentsklubs für die Programmarbeit enthielt zwar eine Aufstellung über die in den Jahren 2007 und 2008 dort angefallenen Arbeitsstunden. Konkrete Kalkulations- und Berechnungsgrundlagen sowie eine Gesamtabrechnung des Projekts fehlten.

32.2 Für den RH war der Anteil der Kostenentschädigung an den Parlamentsklub des BZÖ aufgrund fehlender Berechnungsgrundlagen sowie mangels Dokumentation des Gesamtprojekts nicht nachvollziehbar. Er empfahl, im Bereich der Bildungsarbeit mit Dritten die Dokumentation der einzelnen Projekte zu verbessern sowie nachvollziehbare Kostenkalkulationen zu erstellen.

32.3 *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich sei die Zusammenarbeit mit dem Parlamentsklub zur Erstellung und Weiterentwicklung der Programmatik des BZÖ vor allem deshalb erforderlich gewesen, weil die Zukunftsakademie Österreich in den Jahren 2007 und 2008 noch nicht über dafür geeignetes Personal verfügt habe und daher Leistungen zukaufen musste. Unterlagen zur Programmarbeit und den Protokollen der dazugehörigen 30 Arbeitssitzungen in den Jahren 2007 und 2008 würden bei der Zukunftsakademie Österreich aufliegen. Der Empfehlung des RH werde gefolgt werden.*

32.4 Der RH entgegnete, dass die bloße Sammlung von Arbeitsunterlagen im Hinblick auf § 4 Abs. 2 der Richtlinien keine hinreichende Dokumentation eines Gesamtprojekts darstelle. Die Unterlagen enthielten insbesondere auch keine Kostenkalkulationen, anhand derer die Höhe des von der Bildungseinrichtung geleisteten Kostenersatzes vom RH nachvollziehbar zu berechnen gewesen wäre.

Zusammenarbeit mit Bundesländerorganisationen

33.1 Die Zusammenarbeit mit Bundesländerorganisationen des BZÖ umfasste insbesondere die gemeinsame Erstellung von Publikationen, die Durchführung von Veranstaltungen und Podiumsdiskussionen sowie die Finanzierung von Inseraten.

Kooperationsverträge mit den Bundesländerorganisationen wurden nicht abgeschlossen. Die Abrechnung der einzelnen Projekte erfolgte teilweise über Vorschreibung anteiliger Kosten durch die Bundesländerorganisationen, sowie über die Gegenverrechnung mit Darlehen durch die Zukunftsakademie Österreich (siehe TZ 23).

Die Dokumentationen der mit Kooperationspartnern durchgeführten Veranstaltungen waren im Wesentlichen nachvollziehbar und enthielten Aufstellungen über die von der Zukunftsakademie Österreich zu tragenden Kostenanteile.

- 33.2 Der RH stellte fest, dass die Dokumentationen und Abrechnungen der einzelnen Projekte in einer nachvollziehbaren Form erfolgten. Er empfahl jedoch, künftig schriftliche Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern abzuschließen.
- 33.3 *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich werde sie der Empfehlung des RH in vernünftiger Interpretation folgen.*
- 33.4 Der RH wies im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der zweckgemäßen Mittelverwendung erneut auf die Bedeutung der Schriftlichkeit von Kooperationsvereinbarungen hin.

Internationale politische Bildungsarbeit

Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit

- 34 Gemäß § 2 Abs. 4 PubFG sind jedem förderungswürdigen Rechtsträger auf sein Verlangen zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 40 % der ihm gebührenden Förderungsmittel (Grund- und Zusatzbetrag) zuzuweisen.

Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit

- 35.1 Die Zukunftsakademie Österreich tätigte für internationale politische Bildungsarbeit die in der folgenden Tabelle dargestellten Ausgaben. Aus der Gegenüberstellung mit den für die internationale politische Bildungsarbeit vorgesehenen Förderungsmitteln errechnete sich der Anteil der tatsächlich für diesen Zweck eingesetzten Mittel.

Bildungsarbeit

Tabelle 11: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	erhaltene Förderungsmittel	davon für internationale politische Bildungsarbeit verwendet	Anteil
	in EUR		in %
2007	318.518	22.306	7,00
2008	328.447	51.817	15,78
2009	492.213	160.799	32,67
2010	453.048	170.930	37,73
2011	436.738	251.041	57,48

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Im Zeitraum 2007 bis 2011 verwendete die Zukunftsakademie Österreich durchschnittlich rd. 32 % des für internationale politische Bildungsarbeit erhaltenen Zusatzbetrags in diesem Bereich. Der Anteil erhöhte sich kontinuierlich von rd. 7 % auf rd. 57 %. Dies war vor allem auf den Ausbau der Kooperation mit einem Partnerinstitut zurückzuführen (siehe TZ 37).

35.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Zukunftsakademie Österreich die für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Förderungsmittel nicht zur Gänze für diesen Zweck eingesetzt hatte. Der Anteil konnte allerdings von 2007 auf 2011 deutlich erhöht werden.

35.3 *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich hänge die Verwendung der Mittel für internationale politische Bildungsarbeit unmittelbar vom Vorhandensein internationaler Netzwerke ab. Sie sehe für sich einen Optimierungsbedarf, verweise aber auf die Steigerungszahlen seit 2007.*

Die nicht für internationale Bildungsarbeit aufgewendeten Mittel seien dem PubFG entsprechend für die allgemeine politische Bildungsarbeit verwendet worden.

Ermittlung des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit

- 36.1** Weder die Jahresabschlüsse 2007 bis 2011 noch die Jahresberichte enthielten Informationen über die Höhe des Aufwands für die internationale politische Bildungsarbeit.

Auf Ersuchen des RH erhob die Zukunftsakademie Österreich die jährlichen Aufwendungen für internationale politische Bildungsarbeit in den Jahren 2007 bis 2011 nachträglich. Dabei errechnete sie den Sachaufwand durch Aufsummierung der Ausgaben für die internationalen Projekte aus der Kostenstellenrechnung. Beim Personalaufwand setzte sie anteilige Gehaltskosten der in diesem Aufgabengebiet tätigen Mitarbeiter²² an. Der durch die internationale politische Bildungsarbeit verursachte Verwaltungsaufwand war nicht dargestellt.

- 36.2** Die nachträglich vorgenommene Erhebung der Aufwendungen für internationale politische Bildungsarbeit beurteilte der RH als nachvollziehbar und plausibel. Er kritisierte allerdings, dass die Zukunftsakademie Österreich diese Aufwendungen nicht gesondert auswies, obwohl eigene Förderungsmittel für diesen Zweck zugewendet worden waren. Er empfahl daher, den Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit – einschließlich des dadurch verursachten Verwaltungsaufwands – jährlich zu errechnen und im Jahresabschluss gemäß PubFG darzustellen.
- 36.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich gebe es keine Bestimmungen zur Frage, welche Kennzahlen überhaupt in den Rechnungsabschlüssen zu veröffentlichen sind, also auch nicht hinsichtlich der internationalen Bildungsarbeit. Sie werde aber künftig der diesbezüglichen Empfehlung des RH folgen.*

Zusammenarbeit mit Dritten

- 37.1** (1) Die Zukunftsakademie Österreich schloss mit dem Internationalen Institut für Liberale Politik Wien (IILP) Verträge über die gemeinsame Durchführung internationaler Bildungsarbeit ab.

Inhaltlich regelten die Verträge insbesondere die Beratung der Zukunftsakademie Österreich in Grundsatzfragen, die Organisation und Ausrichtung mehrerer gemeinsamer Großveranstaltungen und die Vorbereitung von Publikationen in Absprache mit der Zukunftsakademie Österreich. Als Kostenersatz wurde ein monatlicher Pauschalbetrag in

²² z.B. in den Jahren 2009 bis 2011 jeweils die Gehaltskosten des Präsidenten zu einem Drittel und zweier weiterer Mitarbeiter je zur Hälfte

Bildungsarbeit

der Höhe von 1.000 EUR vereinbart. Grundlagen für die Bemessung des Pauschalbetrages enthielt der Vertrag nicht.

(2) Einen weiteren Vertrag über Beratungs- und Organisationsleistungen schloss die Zukunftsakademie Österreich mit dem Verein der Freunde des Internationalen Instituts für Liberale Politik Wien (Freunde des IILP) ab. Die vereinbarten Leistungen durch den Verein der Freunde des IILP umfassten monatliche Gesprächsrunden (Liberaler Kreis) und bis zu sechs Workshops pro Jahr zur Erarbeitung von Konzepten und Strategien. Als Kostenersatz wurde ein monatlicher Pauschalbetrag in der Höhe von 3.000 EUR vereinbart; nachvollziehbare Bemessungsgrundlagen enthielt der Vertrag nicht.

Nachweise für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen konnten dem RH nicht in allen Fällen vorgelegt werden. Aus der Dokumentation der Projekte war nicht ersichtlich, welchem der beiden Vereine diese zuzuordnen waren. Erst im Zuge der Gebarungsüberprüfung des RH erstellte die Zukunftsakademie Österreich eine Liste der in den Jahren 2009 bis 2011 mit den Vertretern des Vereins Freunde des IILP durchgeführten Workshops. Die nach Angaben der Zukunftsakademie Österreich darüber hinaus stattgefundenen regelmäßigen Treffen waren nicht dokumentiert.

37.2 Der RH beanstandete die mangelnde Zuordenbarkeit der bildungspolitischen Aktivitäten zum Verein des IILP bzw. zum Verein der Freunde des IILP. Er kritisierte weiters, dass konkrete Nachweise für die Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen von der Zukunftsakademie Österreich nicht in allen Fällen vorgelegt wurden. Die Höhe der monatlichen Pauschalen waren aufgrund fehlender Bemessungsgrundlagen für den RH nicht nachvollziehbar.

Er empfahl, eine nachvollziehbare Dokumentation und Zuordnung der einzelnen Projekte vorzunehmen. Zudem wären künftig nachvollziehbare Bemessungsgrundlagen für die Höhe von vereinbarten Pauschalbeträgen zu erstellen sowie konkrete Nachweise für die Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen zu erbringen.

37.3 *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich werde der Empfehlung des RH in vernünftiger Interpretation und unter Einhaltung bereits bestehender vertraglicher Vereinbarungen gefolgt werden. Die Zusammenarbeit mit dem IILP werde künftig intensiver dokumentiert werden.*



Zukunftsakademie Österreich

Projektplanung und –dokumentation

- Projektplanung**
- 38.1** Eine schriftlich dokumentierte Projektplanung der Bildungsarbeit führte die Zukunftsakademie Österreich nicht durch. Diese erfolgte in mündlicher Abstimmung zwischen der zuständigen Vereinsführung mehrmals jährlich bzw. bei Bedarf.
- 38.2** Der RH empfahl, künftig eine jährliche schriftliche Projektplanung im Vorhinein zu erstellen, um einen gezielten und bedarfsorientierten Einsatz der Förderungsmittel sicherstellen zu können.
- 38.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich werde der Empfehlung unter Geringhaltung des Verwaltungsaufwands gefolgt werden.*
- Projekt-dokumentation**
- 39.1** Die Richtlinien sehen in § 4 Abs. 2 eine Verpflichtung zur Dokumentation der einzelnen Projekte vor, welche Ziele, Inhalt, Zielgruppe, Kostenübersicht sowie gegebenenfalls Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch entsprechende Partner zu enthalten hat.
- Die Zukunftsakademie Österreich erfasste bzw. dokumentierte die Seminare, Veranstaltungen und Publikationen jeweils in einem eigenen Projekt; die Kosten wurden dabei den jeweiligen Projekten zugeordnet. Eine Evaluierung der Projekte erfolgte nicht.
- 39.2** Die Dokumentation der Projekte entsprach nach Ansicht des RH – mit Ausnahme des Bereichs der internationalen politischen Bildungsarbeit – den Anforderungen der Richtlinien. Er empfahl jedoch, regelmäßige Evaluierungen der Projekte vorzunehmen.
- 39.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich werde der Empfehlung unter Geringhaltung des Verwaltungsaufwands gefolgt werden.*

Rechnungswesen

- Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung**
- 40.1** Von 2007 bis 2009 erfasste die Zukunftsakademie Österreich sämtliche Ein- und Auszahlungen in Excel-Dateien mit einer zusätzlichen sachlichen Aufgliederung (nach Aufwandsarten bzw. Projekten), auf deren Grundlage sie – nach entsprechender Überleitung – die jährliche Jahresabschlussrechnung in Form einer Ausgaben-/Einnahmenrechnung erstellte.

Rechnungswesen

Ab 2010 war die Zukunftsakademie Österreich wegen Überschreitens der Betragsgrenze nach dem VereinsG zur Bilanzierung nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) – verbunden mit der Führung einer doppelten Buchhaltung – verpflichtet. Allerdings erfasste sie die Rechnungen bzw. sonstigen Belege nicht unmittelbar (weder beim Eingang noch bei der Zahlung) in der Buchhaltung. Zwei- bis dreimal im Jahr übergab die Zukunftsakademie Österreich die von ihr vorkontierten²³ Belege an ein beauftragtes Unternehmen zur Prüfung und Erfassung in der Buchhaltung. Die Belegablage erfolgte chronologisch jeweils gemeinsam mit dem Kontoauszug bzw. bei Barzahlungen mit den monatlichen Kassenabrechnungen.

Die Zukunftsakademie Österreich ordnete die Aufwendungen in einem zweiten Verrechnungskreis (Kostenstellenrechnung) auch den jeweiligen Projekten (Veranstaltungen, Seminare, Publikationen) bzw. einer Verwaltungskostenstelle zu. Damit waren auch die Kosten der Projekte im Einzelnen und in Summe nachvollziehbar bzw. auswertbar.

40.2 Der RH hielt fest, dass die Buchhaltung den Anforderungen entsprechend erfolgte und die Belegablage – soweit stichprobenartig überprüft – vollständig war.

Interne Kontrollmechanismen

41.1 Die formale und inhaltliche Richtigkeit von Zahlungsverpflichtungen bestätigten der Direktor oder der Präsident der Zukunftsakademie Österreich durch Anbringen eines Kontrollvermerks auf den bezugshabenden Belegen. Zeichnungsberechtigt für die Bankkonten waren der Präsident, der administrative Direktor und der Finanzreferent des Vereins in Form einer Einzelverfügungsberechtigung. Die Zahlungsanweisungen zeichnete grundsätzlich der administrative Direktor.

41.2 Der RH empfahl, im Sinne der Stärkung der internen Kontrolle bzw. der Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips auch bei der Zahlungsdurchführung eine verpflichtende gemeinsame Verfügung durch zwei Zeichnungsberechtigte vorzusehen.

41.3 *Die Zukunftsakademie Österreich führte aus, dass – wie auch der RH festgestellt habe – die inhaltliche Richtigkeit von Rechnungen dem Vieraugenprinzip entsprechend geprüft werde. Es werde Wert auf die Feststellung gelegt, dass keine missbräuchliche Verwendung von Einzelverfügungsberechtigungen vorgenommen wurde und auch in Zukunft nicht vorgenommen werde. Inwieweit auch eine doppelte Zeichnung bei Zahlungsvorgängen sinnvoll ist, werde vereinsintern diskutiert werden.*

²³ Anbringung von Sachkonto und Kostenstelle



Interne Kontrollmechanismen



Zukunftsakademie Österreich

Der Empfehlung des RH werde in vernünftiger Interpretation und unter Geringhaltung verwaltungsökonomischer Grundsätze gefolgt werden.

Rechnungslegung
nach UGB bzw.
PubFG-Tätigkeitsbe-
richte

42.1 (1) Bis einschließlich 2009 nahm die Zukunftsakademie Österreich die Rechnungsabschlüsse in Form einer Ausgaben-/Einnahmenrechnung vor, die in der Wiener Zeitung veröffentlicht wurde. Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfer bestätigte jeweils, dass die erhaltenen Förderungsmittel entsprechend den Bestimmungen des PubFG verwendet worden waren.

Seit 2010 erstellte das mit der Buchführung beauftragte Unternehmen einen vorläufigen Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) einschließlich erforderlicher Abschlussbuchungen. Der von der Zukunftsakademie Österreich bestellte Wirtschaftsprüfer prüfte diesen und nahm etwaige Korrekturen vor. Der Wirtschaftsprüfer erteilte sowohl den Bestätigungsvermerk nach UGB als auch die Bestätigung der Mittelverwendung nach dem PubFG. In der Wiener Zeitung veröffentlichte die Zukunftsakademie Österreich die unveränderte Gewinn- und Verlustrechnung; entsprechende Detaillierungen (z.B. die Trennung zwischen Verwaltungs- und Bildungsaufwand) wurden bereits im Rechnungsabschluss nach dem UGB vorgenommen.

(2) Gemäß § 4 Abs. 1 PubFG haben die Förderungnehmer bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Abschriften davon ergehen an die Bundesregierung und den Beirat. Die Tätigkeitshenrichte der Zukunftsakademie Österreich enthielten u.a. einen Überblick über die im jeweiligen Jahr durchgeführten Seminare und Veranstaltungen (einschließlich der internationalen politischen Bildungstätigkeiten) sowie der Publikationen.

42.2 Der RH stellte fest, dass die Zukunftsakademie Österreich die Rechnungslegung gemäß UGB vornahm und die gemäß PubFG erforderlichen Angaben – mit Ausnahme des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit – auswies.

42.3 *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich seien die Rechnungslegungsbestimmungen des UGB klar und daher auch bestimmbar. Die Rechnungslegungsvorschriften des PubFG bzw. der zu veröffentlichenden Kennzahlen beschränkten sich darauf, eine Trennung in allgemeinen Verwaltungsaufwand sowie Bildungsarbeit, und dabei eine Trennung nach Personalaufwand und Sachaufwand vorzunehmen. Eine Regelung sowie Konkretisierung der Rechnungslegungsvorschriften für*

Interne Kontrollmechanismen

die Träger der politischen Bildungsarbeit dürfe daher hoffnungsfroh erwartet werden.

- 42.4 Der RH entgegnete, dass entsprechend den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich der Rechnungsabschluss gemäß UGB verpflichtend ist. Im Hinblick auf die Vorgaben des PubFG wären aber entsprechend detaillierte Nachweise über die Mittelverwendung erforderlich. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung (siehe Allgemeiner Teil, TZ 25), für die Jahresabschlüsse der Bildungseinrichtungen eine einheitliche Gestaltung auf Basis des VereinsG bzw. des UGB festzulegen und die gemäß PubFG erforderlichen Nachweise der zweckgemäßen Verwendung der Förderungsmitel zu konkretisieren.



Zukunftsakademie Österreich

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

43 Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an die Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ hervor:

(1) Die gemäß § 109a EStG 1988 vorgesehenen jährlichen Mitteilungen an das zuständige Finanzamt über bestimmte, außerhalb eines Dienstverhältnisses von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbrachte Leistungen, sollten erstattet werden. (TZ 6)

(2) Ausstehende Nutzungsentgelte für die gemeinsame Nutzung von Büroräumlichkeiten durch Dritte sollten zeitgerecht eingefordert werden. (TZ 7)

(3) Hinsichtlich der für die Mitbenutzung von Büroräumlichkeiten in den Bundesländern zu leistenden Nutzungsentgelte sollten konkrete Modalitäten schriftlich festgelegt werden. (TZ 7)

(4) Die an Externe bezahlten Honorare wären in den Rechnungsab schlüssen zur Gänze dem Sachaufwand und nicht wie bisher zum Teil dem Personalaufwand zuzuordnen. (TZ 10)

(5) Es sollten strukturelle bzw. organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs des Personalaufwands gesetzt werden, um einen ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit sicherzustellen. (TZ 10)

(6) Im Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe der sparsamen Verwendung der Förderungsmittel sollte der Personalaufwand für die leitenden Funktionäre gesenkt werden. (TZ 11)

(7) Zur Behandlung der Bezüge der Funktionäre als Funktionsgehühren sollte eine neuerliche steuerrechtliche Abklärung durchgeführt werden. (TZ 12)

(8) Er wäre sicherzustellen, dass künftig die Eckpunkte von Vereinbarungen mit bezahlten Funktionären in der Hauptversammlung beschlossen und die entsprechenden Beschlüsse im Protokoll dokumentiert werden. (TZ 13)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(9) In Vereinbarungen über die finanzielle Abgeltung von Leistungen gewählter Vereinsorgane sollten Regelungen, wie die vierzehnmalige jährliche Auszahlung der Entgelte sowie die Vereinbarung von Abfertigungen und von Mindestvertragsdauern, künftig vermieden werden. (TZ 13)

(10) In den Vereinbarungen mit den leitenden Funktionären wäre eine ausreichend klare Regelung zu treffen, welche Art von Aufwendungen durch die Auszahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten werden. (TZ 13)

(11) Es sollte keine Gehaltsrefundierung an den Parlamentsklub des BZÖ mehr dafür geleistet werden, dass der von der Parlamentsdirektion für die Klubarbeit zur Verfügung gestellte Beamte tatsächlich als Direktor bei der Zukunftsakademie Österreich tätig ist. (TZ 14)

(12) Nicht verbrauchte Förderungsmittel wären künftig ausschließlich im maximal zulässigen Ausmaß sowie für die im PubFG vorgesehenen Zwecke als Rücklagen auszuweisen. (TZ 21)

(13) Es wäre sicherzustellen, dass zukünftig keine Darlehen mehr gewährt werden. (TZ 23)

(14) Anzahlungen an das BZÖ bzw. deren Landesorganisationen sollten nur auf Basis entsprechender Vereinbarungen für definierte – der politischen Bildung gewidmete – Zwecke und unter Vorgabe eines genauen Abrechnungszeitraums vergeben werden. (TZ 23)

(15) Bei der Finanzierung von Forschungsprojekten und Studien sollten die von der Richtlinie vorgegebenen Kriterien (unmittelbarer Bezug zur Bildungsarbeit und öffentliche Zugänglichkeit) eingehalten werden. (TZ 26)

(16) Bildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Aktivitäten der politischen Partei wären nur dann zu finanzieren, sofern sie unmittelbar von der Zukunftsakademie Österreich durchgeführt werden. (TZ 27)

(17) Aktivitäten, die keine Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien darstellen, wie beispielsweise der Handel mit Büchern, sollten künftig nicht aus Förderungsmitteln finanziert werden. Weiters wäre bei der Herausgabe und Finanzierung von Schriften auf den unmittelbaren Bezug zur Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien zu achten. (TZ 28)

(18) Bei Bildungsangeboten von Spitzenfunktionären und der Höherqualifikation von Spitzenwahlkandidaten sollten künftig Kostenbeiträge eingefordert werden. (TZ 29)

(19) Bei Nächtigungen von Teilnehmern im Zusammenhang mit zeitlich aufeinander folgenden Veranstaltungen unterschiedlicher Veranstalter, sollte eine entsprechende Aufteilung der Nächtigungskosten vorgenommen werden. (TZ 30)

(20) Im Bereich der Bildungsarbeit mit Dritten wären die Dokumentation der Projekte zu verbessern sowie nachvollziehbare Kostenkalkulationen zu erstellen. (TZ 32)

(21) Für die Kooperation mit Bundesländerorganisationen des BZÖ sollten schriftliche Verträge abgeschlossen werden. (TZ 33)

(22) Der Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit – einschließlich des dadurch verursachten Verwaltungsaufwandes – sollte jährlich errechnet und im Jahresabschluss gemäß PubFG dargestellt werden. (TZ 36)

(23) Im Bereich der internationalen politischen Bildungsarbeit wäre bei Projekten, die mit Kooperationspartnern abgewickelt werden, eine nachvollziehbare Dokumentation und Zuordnung der einzelnen Projekte vorzunehmen. Zudem wären künftig nachvollziehbare Bemessungsgrundlagen für die Höhe von vereinbarten Pauschalbeiträgen zu erstellen sowie konkrete Nachweise für die Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen zu erbringen. (TZ 37)

(24) Es sollten eine jährliche schriftliche Projektplanung im Vorhinein erstellt sowie regelmäßige Evaluierungen der durchgeführten Projekte durchgeführt werden, um einen gezielten und bedarfsorientierten Einsatz der Förderungsmittel sicherstellen zu können. (TZ 38, 39)

(25) Im Sinne der Stärkung der internen Kontrolle bzw. der Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips sollte bei Zahlungsdurchführung eine verpflichtende gemeinsame Verfügung durch zwei Zeichnungsberechtigte vorgesehen werden. (TZ 41)

**R
H**



Bericht des Rechnungshofes

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Freiheitlichen Akademie

**R
H**

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis _____	324
Abkürzungsverzeichnis _____	325

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Freiheitlichen Akademie

KURZFASSUNG _____	327
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	331
Zielsetzung der Förderung _____	332
Weiterführung der Freiheitlichen Akademie _____	332
Verwendung der Förderungsmittel _____	333
Einzelfeststellungen _____	336
Vereinbarungen mit dem ehemaligen Präsidenten _____	342
Auflösung der Wertpapiere _____	345
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	347

Tabellen



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung des Vereinskapitals in den Jahren 2007
bis 2011 (Stand jeweils zum 31.12.) _____ 333

Tabelle 2: Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands
sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum
Gesamtaufwand in den Jahren 2007 bis 2011 _____ 335

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ARR 2004	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
ATS	Österreichische Schilling
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
bspw.	beispielsweise
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EStG	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FPÖ-Bildungsinstitut	Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
IILP	Internationales Institut für Liberale Politik
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
NFZ	Neue Freie Zeitung
Nr.	Nummer

Abkürzungen



ÖVP	Österreichische Volkspartei
Politische Akademie	Politische Akademie der ÖVP
PubFG	Publizistikförderungsgesetz 1984
Raab-Stiftung	Julius Raab-Stiftung zur Förderung von Forschung und Bildung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
1. StabG 2012	1. Stabilitätsgesetz 2012
SPÖ	Sozial demokratische Partei Österreichs
stv.	stell vertretende(r)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
VBÄ	Voll beschäftigungsäquivalent(e)
VereinsG	Vereins gesetz 2002
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Freiheitlichen Akademie

Die Freiheitliche Akademie erhielt seit dem Jahr 2006 keine Förderungsmittel gemäß Publizistikförderungsgesetz 1984 mehr, verfügte aber Ende 2011 noch über nicht verbrauchte Bestände. Ab dem Jahr 2007 reduzierte die Freiheitliche Akademie ihre Bildungsaktivitäten deutlich; seit 2010 fanden keine Seminare bzw. Veranstaltungen mehr statt. Mehr als 50 % der für staatsbürgerliche Bildungsarbeit zugewiesenen Mittel verwendete die Freiheitliche Akademie im überprüften Zeitraum für den entstandenen Verwaltungsaufwand. Die mit dem im Jahr 2007 ausgeschiedenen ehemaligen Präsidenten abgeschlossenen Vereinbarungen entsprachen keiner zweckgemäßen Verwendung der Förderungsmittel.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien des im BKA eingerichteten Beirats sowie unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet worden waren. (TZ 1)

Weiterführung der Freiheitlichen Akademie

Die Freiheitliche Akademie war bis Ende 2006 die von der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) genannte Empfängerin der Förderungsmittel gemäß Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG). Da die FPÖ danach das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ-Bildungsinstitut) als Förderungsempfänger bestimmt hatte, erhielt die Freiheitliche Akademie ab dem Jahr 2007 keine Förderungsmittel mehr. Sie verfügte aus den Vorjahren über nicht verbrauchte Mittel, schränkte jedoch in der Folge ihre Bildungstätigkeiten stark ein. Die Freiheitliche Akademie war als Verein organisiert und wurde durch den Präsidenten nach außen vertreten. Das Personal wurde mit Ende März 2007 gekündigt und danach größtenteils im FPÖ-Bildungsinstitut angestellt. (TZ 3)

Kurzfassung**Entwicklung des Vereinskapitals**

Das Vereinskapital der Freiheitlichen Akademie betrug Anfang Jänner 2007 rd. 401.000 EUR und reduzierte sich bis zum Jahr 2011 auf rd. 20.200 EUR, weil den Ausgaben kaum Einnahmen gegenüberstanden. Die noch vorhandenen Förderungsmittel sollten für ein Buchprojekt, dessen Abschluss für 2012 geplant war, aufgewendet werden. Danach war die Auflösung des Vereins geplant. Weder das PubFG noch die Richtlinien enthielten Regelungen für den Fall, dass eine politische Partei – wie bei der Freiheitlichen Akademie – den als Förderungsempfänger genannten Rechtsträger wechselte. (TZ 4)

Aktivitäten der Freiheitlichen Akademie ab 2007

Bis März 2007 führte die Freiheitliche Akademie sechs Seminare mit einem Sachaufwand von rd. 5.400 EUR durch. In den Jahren 2008 und 2009 veranstaltete sie zwei Konferenzen zum Thema „Europa–Russland–Georgien“. Weiters gab sie in diesem Zeitraum drei Publikationen heraus. Danach fanden keine Bildungsaktivitäten im eigentlichen Sinn mehr statt. (TZ 5)

In einzelnen Bereichen kam es zur Vermischung der Aktivitäten der Freiheitlichen Akademie und des FPÖ–Bildungsinstituts sowie zu Überschneidungen bei der Rechnungslegung an die beiden Bildungseinrichtungen. Es fehlte eine klare Trennung zwischen den beiden Bildungseinrichtungen, die aufgrund der getrennten Rechenkreise jedenfalls notwendig gewesen wäre. (TZ 7)

Internationale politische Bildungsarbeit

Die Konferenzen „Europa–Russland–Georgien“ 2008 und 2009 organisierte die Freiheitliche Akademie in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen. Die in den Richtlinien für Kooperationen vorgesehene Kostenteilung bzw. Dokumentation des Mehrwerts der Zusammenarbeit fehlte bei der Konferenz 2008. (TZ 6)

Bei beiden Konferenzen übernahm die Freiheitliche Akademie neben den eigentlichen Ausgaben in der Höhe von rd. 28.300 EUR bzw. rd. 19.900 EUR auch zusätzliche Ausgaben der ausländischen Teilnehmer (wie z.B. Minibar, Wäschereinigung, Internet, Telefon), die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit politischer Bildungsarbeit standen. (TZ 6)

Publikationen

Das FPÖ-Bildungsinstitut hatte gemäß dem Vorstandsprotokoll vom Juni 2008 die Herausgabe des Buches „Elemente der Gemeindepolitik“ geplant. Die Publikation erfolgte jedoch durch die Freiheitliche Akademie, die auch die Zahlung übernahm. Die Honorarnote des Autors erging an das FPÖ-Bildungsinstitut, wurde aber in der Freiheitlichen Akademie verbucht. (TZ 7)

Im Jahr 2011 plante die Freiheitliche Akademie in Zusammenarbeit mit dem FPÖ-Bildungsinstitut die Übersetzung und Herausgabe von Büchern eines ausländischen Autors. Zu diesem Zweck schloss der Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts für dieses und gleichzeitig auch für die Freiheitliche Akademie einen Vertrag über die Vertriebsrechte mit dem Autor ab. Anfang 2012 bestand ein Werkvertrag des FPÖ-Bildungsinstituts mit einer Auftragnehmerin zur Übersetzung dieser Bücher, die Kostenübernahme war hingegen durch die Freiheitliche Akademie vorgesehen. Während der Gebarungüberprüfung durch den RH wurde der Vertrag neu ausgestellt, so dass nunmehr die Freiheitliche Akademie als Vertragspartnerin aufschien. (TZ 7)

Forderung an die FPÖ

Eine Forderung gegen die FPÖ aus dem Jahr 2007 in der Höhe von 35.000 EUR stornierte die Freiheitliche Akademie im Jahr 2011. Die Gründe dafür gingen aus den Buchhaltungsunterlagen nicht hervor. (TZ 8)

Bezahlung von Telefonrechnungen

Die Freiheitliche Akademie bezahlte im Jahr 2007 Telefonrechnungen, in denen neben dem ehemaligen Präsidenten und dem mit März 2007 gekündigten Geschäftsführer der Freiheitlichen Akademie auch mehrfach der Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts sowie die FPÖ als Benutzer aufschienen. Die Übernahme dieser Telefonrechnungen war für den RH nicht nachvollziehbar. (TZ 9)

Kurzfassung

Vereinbarungen mit dem ehemaligen Präsidenten

Nach der Wahl eines neuen Präsidenten im März 2007 schloss die Freiheitliche Akademie im September 2007 mit dem ehemaligen Präsidenten eine Vereinbarung, mit der sie diesem einen Betrag in der Höhe von 50.000 EUR insbesondere für die Pflege internationaler Kontakte zur Verfügung stellte. Diese enthielt weder einen Endabrechnungszeitpunkt noch die Verpflichtung zur Vorlage von Leistungsnachweisen für die erbrachten Leistungen bzw. zur Projektdokumentation. (TZ 10)

Der ehemalige Präsident legte zum Teil nach mehrfachen Urgegnen Belege für die Jahre 2007 bis 2010 vor, von denen viele ungeordnet waren, keinen Vermerk des Verwendungszwecks bzw. des Leistungsdatums enthielten bzw. keinen Zusammenhang mit Tätigkeiten der internationalen politischen Bildungsarbeit erkennen ließen. Im Dezember 2010 schloss die Freiheitliche Akademie, nach der Kündigung des ersten Vertrags und einem Rechtsstreit, der mit einem Vergleich endete, eine neue Vereinbarung mit dem ehemaligen Präsidenten. Darin hielt sie fest, dass ein Betrag von rd. 15.620 EUR noch nicht abgerechnet war und gewährte eine einmalige Zuwendung in der Höhe von 15.500 EUR mit der Begründung der langjährigen Funktion. Belege waren dafür nicht vorzulegen. Der verbliebene Differenzbetrag (rd. 120 EUR) war mit Belegen nachzuweisen. (TZ 10)

Auflösung der Wertpapiere

Die Freiheitliche Akademie verfügte Anfang 2007 über Wertpapiere in der Höhe von rd. 482.000 EUR, die als Deckung für Abfertigungsrückstellungen angeschafft worden waren. Ab Mitte Februar 2007 bis Anfang Juni 2008 erfolgte – zur Zahlung laufender Ausgaben (z.B. Gehälter, Miete) – die sukzessive Auflösung des Wertpapierdepots, wobei im Jahr 2008 Verluste in der Höhe von rd. 8.600 EUR entstanden. (TZ 11)



Freiheitliche Akademie

Kenndaten zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Freiheitlichen Akademie

Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.g.F.				
	2007	2008	2009	2010	2011
	in EUR				
Vereinskapital (Stand per 31.12.)	212.840	161.733	115.265	59.704	20.235
Aufwände	389.687	58.187	47.010	55.608	39.643
Erträge	201.687	7.079	543	46	174

Quellen: Freiheitliche Akademie; RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2012 die Gebarung mit den Mitteln nach dem Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik, BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), Abschnitt I, in der Freiheitlichen Akademie. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2007 bis 2011. Die letzte Überprüfung der Förderungsmittel erfolgte im Jahr 2007 und betraf die Jahre 2002 bis 2006. Der RH veröffentlichte den Bericht im Jahr 2008 in der Reihe Bund 2008/4. Dieser wird im gegenständlichen Prüfungsergebnis als Vorbericht bezeichnet.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Im Zuge dessen überprüfte der RH alle politischen Bildungseinrichtungen im Hinblick auf ihre Organisation, ihre Bildungsaktivitäten sowie ihr Rechnungswesen nach einer einheitlichen Methode und anhand derselben Prüfungsmaßstäbe.

Grundlage für die Beurteilung durch den RH waren der Abschnitt I des PubFG sowie die „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel“ (im Folgenden kurz: Richtlinien) des beim BKA mit beratender Funktion eingerichteten Beirats.

Zu dem im Juli 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Freiheitliche Akademie im August 2013 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung nach Einlangen der Stellungnahme der Bundesregierung im Februar 2014.

Zielsetzung der Förderung

2 Der Bund fördert die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien durch Zuwendungen an Stiftungen oder Vereine (Rechtsträger), sofern diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Rechtsträger haben in Übereinstimmung mit ihren Satzungen das Ziel zu verfolgen,

- die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung,
- die politische und kulturelle Bildung sowie
- die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge,
- auf innerstaatlicher und internationaler Ebene,
- unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern,
- insbesondere durch Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen.

Weiterführung der Freiheitlichen Akademie

3 Die Freiheitliche Akademie war bis Ende 2006 die von der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) genannte Empfängerin der Förderungsmittel gemäß PubFG. Nachdem die FPÖ im Dezember 2006 das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ-Bildungsinstitut) gegründet und dieses ab dem Jahr 2007 als Förderungsempfänger für die Mittel zur staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bestimmt hatte, erhielt die Freiheitliche Akademie keine Förderungsmittel gemäß PubFG mehr. Darüber hinaus hatte die Freiheitliche Akademie auch für das Jahr 2006 keine Förderungsmittel mehr erhalten, weil die FPÖ zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Förderungsmittel für dieses Jahr nur mit drei und nicht – wie im PubFG vorgesehen – mit fünf Abgeordneten im Nationalrat vertreten war. Sie verfügte jedoch aus den Vorjahren noch über nicht verbrauchte Mittel (siehe TZ 4), welche entsprechend den Bestimmungen des PubFG zu verwenden waren. Weder das PubFG noch die Richtlinien enthielten Regelungen für den Fall, dass eine politische Partei – wie bei der Freiheitlichen Akademie – den als Förderungsempfänger genannten Rechtsträger wechselte.



Weiterführung der Freiheitlichen Akademie



Freiheitliche Akademie

Die Freiheitliche Akademie war als Verein organisiert und wurde durch den Präsidenten nach außen vertreten. Ab dem Jahr 2007 schränkte sie ihre Bildungstätigkeiten stark ein. Das Personal der Freiheitlichen Akademie wurde mit Ende März 2007 gekündigt und danach großteils im FPÖ-Bildungsinstitut angestellt.

Verwendung der Förderungsmittel

Entwicklung des
Vereinskapitals

4.1 Das Vereinskapital der Freiheitlichen Akademie betrug Anfang Jänner 2007 rd. 401.000 EUR und entwickelte sich in den Jahren bis 2011 wie folgt:

Tabelle 1: Entwicklung des Vereinskapitals in den Jahren 2007 bis 2011 (Stand jeweils zum 31.12.)					
Vereinskapital	2007	2008	2009	2010	2011
			in EUR		
Stand per 31.12.	212.840	161.733	115.265	59.704	20.235

Quellen: Freiheitliche Akademie; Darstellung RH

Das Vereinskapital reduzierte sich zwischen 2007 und 2011 laufend, weil den Ausgaben kaum Einnahmen gegenüberstanden. 2011 betrug die vorhandenen Förderungsmittel noch rd. 20.200 EUR. Diese sollten für ein Buchprojekt, dessen Abschluss für 2012 geplant war, aufgewendet werden (siehe TZ 7). Danach war die Auflösung des Vereins geplant.

Gemäß PubFG gab es keine Fristen hinsichtlich des Verbrauchs der erhaltenen Förderungsmittel bzw. Bestimmungen über die Rückzahlung nicht verwendeter Mittel.

4.2 Der RH wies darauf hin, dass die Freiheitliche Akademie bis Ende 2011 noch immer über Förderungsmittel aus den Jahren bis 2006 verfügte. Seiner Ansicht nach wären noch vorhandene Förderungsmittel aus Vorjahren grundsätzlich ~~es~~estmöglich widmungsgemäß zu verbrauchen, sobald ein Rechtsträger nicht mehr als Förderungsempfänger bestimmt wird.

Verwendung der Förderungsmittel

- 4.3 *Laut Stellungnahme der Freiheitlichen Akademie beruhe der Nichtverbrauch der Förderungsmittel im Jahr ihrer Gewährung vor allem darauf, dass die Abwicklung des Budgets mit größtmöglicher Sorgfalt und ab 2007 ohne hauptamtliche Mitarbeiter vorgenommen worden sei.*
- 4.4 Der RH wies erneut auf die Bestimmungen des PubFG hin, welche vorsahen, dass die geförderten Rechtsträger die zuerkannten Förderungsmittel grundsätzlich in demselben Jahr, in dem sie zuerkannt wurden, zu verbrauchen hatten. Demnach wären die der Freiheitlichen Akademie im Jahr 2005 zugewiesenen Förderungen – mit Ausnahme der nach den Bestimmungen des PubFG gebildeten Rücklagen – bereits in demselben Jahr zu verbrauchen gewesen. Soweit die Freiheitliche Akademie durch Rücklagenbildung Förderungsmittel in das Folgejahr 2006 übertragen hatte, wären diese spätestens in diesem Jahr einer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen gewesen.

Weiters verwies der RH in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung (siehe Allgemeiner Teil, TZ 9), in das PubFG eine klarstellende Bestimmung betreffend den Verbrauch von Förderungsmitteln bei Wegfall der Förderungswürdigkeit nach § 1 PubFG aufzunehmen.

Aktivitäten der Freiheitlichen Akademie ab 2007

- 5.1 Bis März 2007 führte die Freiheitliche Akademie sechs Seminare mit einem Sachaufwand von rd. 5.400 EUR durch. In den Jahren 2008 und 2009 veranstaltete sie die Konferenzen „Europa–Russland–Georgien“ mit Ausgaben von rd. 28.300 EUR bzw. rd. 19.900 EUR. Weiters gab sie in diesem Zeitraum drei Publikationen¹ (siehe TZ 7) heraus. Danach fanden keine Bildungsaktivitäten im eigentlichen Sinn mehr statt. Der 2010 im Bereich der internationalen politischen Bildungsarbeit ausgewiesene Aufwand war auf Zuwendungen an den ehemaligen Präsidenten der Freiheitlichen Akademie zurückzuführen (siehe TZ 10). In der Folge fiel nur mehr Verwaltungsaufwand an.

Der Sachaufwand für die Verwaltung betrug im Jahr 2007 rd. 87.100 EUR. Außerdem fielen Lohn- und Gehalts- bzw. Abfertigungsaufwand in der Höhe von insgesamt rd. 288.400 EUR an. Darüber hinaus entstanden Rechts- und Beratungsaufwand aufgrund diverser Klagen sowie aus einem Vergleich mit einem ehemaligen Geschäftsführer der Freiheitlichen Akademie, welcher im März 2006 entlassen worden war und nach einer Klage beim Arbeits- und Sozialgericht Wien mit einem Betrag von 40.000 EUR entschädigt wurde.

¹ „50 Jahre FPÖ“, „Elemente der Gemeindepolitik“ und „Grundzüge einer zukünftigen freiheitlichen Verteidigungspolitik“

Ab 2010 entstand ausschließlich Verwaltungsaufwand aufgrund von Rechts- und Beratungsleistungen, einem – als Bildungsaufwand verbuchten – Honorar für den ehemaligen Präsidenten (siehe TZ 10) sowie von Bankspesen.

Demnach entwickelte sich das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011 wie folgt:

Tabelle 2: Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Gesamtaufwand in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Bildungsaufwand	Verwaltungsaufwand	Gesamtaufwand	Anteil des Verwaltungsaufwands am Gesamtaufwand
		in EUR		in %
2007	176.048,64	213.638,15	389.686,79	54,82
2008	36.897,87	21.288,64	58.186,51	36,59
2009	43.528,22	3.481,97	47.010,19	7,41
2010	29.632,46	25.975,45	55.607,91	46,71
2011	–	39.642,55	39.642,55	100,00
Summe	286.107,19	304.026,76	590.133,95	51,52

Quellen: Freiheitliche Akademie; Darstellung RH

Die Tabelle zeigt den Rückgang der Aktivitäten der Freiheitlichen Akademie im überprüften Zeitraum sowie den daraus resultierenden hohen Anteil des Verwaltungsaufwands am Gesamtaufwand. Der gesamte ab 2008 entstandene Aufwand war ausschließlich auf Sachaufwand zurückzuführen.

- 5.2 Der RH stellte fest, dass die Freiheitliche Akademie ab 2010 die noch vorhandenen Förderungsmittel nicht für staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß PubFG, sondern ausschließlich zur Bedeckung von Verwaltungsaufwand verwendete.

Einzelfeststellungen

Internationale politische Bildungsarbeit

- 6.1 Die Konferenzen „Europa–Russland–Georgien“ 2008 und 2009 organisierte die Freiheitliche Akademie in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen, das dafür 4.800 EUR in Rechnung stellte. Aufgrund der Tatsache, dass dieses Unternehmen neben der Freiheitlichen Akademie als Veranstalter aufschien (bspw. durch das Firmenlogo auf der Teilnehmerliste), war grundsätzlich eine Kooperation ableitbar. Im Gegensatz zur Konferenz 2008 hatte das Unternehmen bei der Konferenz 2009 den aus der Zusammenarbeit entstandenen Mehrwert für die Freiheitliche Akademie kurz dokumentiert.

Bei der Konferenz im Oktober 2008 übernahm die Freiheitliche Akademie sämtliche Ausgaben in der Höhe von rd. 28.300 EUR. Davon entfielen rd. 17.000 EUR auf Raummiete, Vortragszubehör, Verpflegung und Übersetzungskosten. Die Freiheitliche Akademie zahlte darüber hinaus u.a. für einige ausländische Teilnehmer Hotelnachtigungen außerhalb des eigentlichen Veranstaltungszeitraums. Weiters trug die Freiheitliche Akademie Ausgaben für Flughafentransfers, Minibar, Pay-TV, Internet, Telefon, Wäschereinigung und Trinkgelder sowie Ausgaben für Verpflegung² für den gesamten Zeitraum. In Summe fielen damit Ausgaben in der Höhe von rd. 8.900 EUR an.

Im Zusammenhang mit der zweiten Konferenz im Mai 2009 entstanden Ausgaben von rd. 19.900 EUR. Darin waren u.a. ein Abendessen für Teilnehmer und deren Begleitungen (insgesamt 13 Personen) in der Höhe von rd. 1.100 EUR sowie der Besuch einer Sehenswürdigkeit und die Verpflegung für acht Teilnehmer enthalten.

- 6.2 Nach Ansicht des RH fehlte bei der Zusammenarbeit mit dem Unternehmen zur Organisation der Konferenz 2008 die in den Richtlinien für Kooperationen vorgesehene Kostenteilung bzw. Dokumentation des Mehrwerts der Zusammenarbeit. Er kritisierte außerdem, dass außerhalb der eigentlichen Konferenzen für einige Teilnehmer Ausgaben anfielen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit politischer Bildungsarbeit standen, so dass deren Übernahme durch die Freiheitliche Akademie keiner widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmiteln entsprach.
- 6.3 Die Freiheitliche Akademie teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Konferenzen in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen durchgeführte hätte und dieses daher auch als Einladende aufgetreten sei. Der Mehrwert dieser Zusammenarbeit im Jahr 2009, für die das Unter-

² z.B. ein Heurigenbesuch am Vorabend der Veranstaltung

nehmen eine Rechnung legte, sei dokumentiert worden. Für die Konferenz 2008 wäre keine Rechnungslegung erfolgt, weshalb auch keine Dokumentation des Mehrwerts dafür aufscheine. De facto betrage der Mehrwert jedoch mindestens genauso viel wie für die Konferenz 2009.

Darüber hinaus wäre es nicht nachvollziehbar, weshalb der RH die Ausgaben, die mit der Konferenz 2008 in Zusammenhang stünden, nur mit rd. 17.000 EUR beziffere, weil die eigentlichen Veranstaltungskosten (bestehend u.a. aus Präsentationstafeln, Dolmetsch, Hotel, Verpflegung) rd. 19.400 EUR betragen würden. Auf die Hotelkosten der ausländischen Konferenzteilnehmer entfielen rd. 7.300 EUR, davon rd. 510 EUR auf Nebenkosten. Die Zahlung von Hotelnchtigungen für einige ausländische Teilnehmer außerhalb des eigentlichen Veranstaltungszeitraums wäre darauf zurückzuführen, dass ein erstes Zusammentreffen zum Austausch informeller Informationen und zur Vorbesprechung der Veranstaltung bereits am Tag vor der Konferenz stattgefunden hätte. Des Weiteren wären einige Hotelbuchungskonstellationen von den jeweiligen Flugbuchungsmöglichkeiten abhängig gewesen. Der Heurigenbesuch im Zuge des Rahmenprogramms hätte dem Kennenlernen der ausländischen Gäste und der Vertiefung persönlicher Kontakte gedient.

Nach Angabe der Freiheitlichen Akademie beliefen sich die Kosten der Konferenz 2009 lediglich auf rd. 19.200 EUR, weil eine auf dem Konto ausgewiesene Position in der Höhe von 700 EUR in keinem Zusammenhang mit der Konferenz stünde. Auch im Zuge dieser Konferenz hätte am Vortag eine Vorbesprechung und Diskussion über die Konferenz sowie zum informellen Austausch von Informationen stattgefunden. Für dieses Zusammentreffen seien Verpflegungskosten in Höhe von rd. 1.100 EUR angefallen.

- 6.4 Der RH entgegnete, dass gemäß § 4 Abs. 3 der Richtlinie der spezifische Nutzen, der aus der Beziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung erwächst, wie das bei der Konferenz 2008 der Fall war, jedenfalls gesondert zu dokumentieren gewesen wäre. Aus diesem Grund verblieb der RH bei seiner Kritik.

Weiters teilte der RH mit, dass er nicht zwischen eigentlichen Veranstaltungskosten und sonstigen Ausgaben unterschieden hatte, sondern – zur Veranschaulichung des Umfangs und des Ablaufs der Konferenzen – unterschiedliche Ausgabenarten angeführt hatte. Er verblieb darüber hinaus jedoch bei seiner Kritik, dass der Zusammenhang zwischen einigen Ausgaben und der Bildungsarbeit, insbesondere bei nicht in den Unterlagen dokumentierten Hotelnchtigungen außerhalb des Veranstaltungszeitraums, nicht nachvollziehbar war. Er wies darauf hin,

Einzelfeststellungen

dass die angeführten Nebenkosten – unabhängig von ihrer Höhe – nicht durch die Zweckbestimmung der Förderungsmittel gedeckt waren.

Publikationen

- 7.1 Das FPÖ-Bildungsinstitut plante gemäß dem Vorstandsprotokoll vom Juni 2008 die Herausgabe des Buches „Elemente der Gemeindepolitik“. Dieses wurde im Jahr 2009 fertiggestellt. Tatsächlich erfolgte die Publikation über die Freiheitliche Akademie, welche auch die Zahlung übernahm. Die Honorarnote des Autors erging an das FPÖ-Bildungsinstitut, wurde aber in der Freiheitlichen Akademie verbucht.

Im Jahr 2011 plante die Freiheitliche Akademie in Zusammenarbeit mit dem FPÖ-Bildungsinstitut die Übersetzung und Herausgabe von mehreren Büchern eines ausländischen Autors, um noch vorhandene Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden (siehe TZ 4). Zu diesem Zweck schloss der Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts für dieses und gleichzeitig auch für die Freiheitliche Akademie einen Vertrag über die Vertriebsrechte mit dem Autor. Der Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts stand mit der Freiheitlichen Akademie in keiner Rechtsbeziehung. Das Bestehen einer Vertretungsbefugnis für die Freiheitliche Akademie war weder schriftlich dokumentiert noch auf dem Vertrag erkennbar.

In diesem Zusammenhang schloss das FPÖ-Bildungsinstitut Anfang 2012 einen Werkvertrag mit einer Auftragnehmerin zur Übersetzung dieser Bücher ab. Die Übernahme der Ausgaben war hingegen durch die Freiheitliche Akademie vorgesehen. Während der Gebarungsüberprüfung durch den RH wurde der Vertrag neu ausgestellt, so dass nunmehr die Freiheitliche Akademie als Vertragspartnerin aufschien.

- 7.2 Der RH wies kritisch auf die Vermischung der Aktivitäten der Freiheitlichen Akademie und des FPÖ-Bildungsinstituts sowie auf die Überschneidungen bei der Rechnungslegung an die beiden Bildungseinrichtungen hin. Seiner Ansicht nach fehlte eine klare Trennung zwischen den beiden Bildungseinrichtungen, die aufgrund der getrennten Rechnungskreise jedenfalls notwendig gewesen wäre. Der RH empfahl der Freiheitlichen Akademie, auf diese Trennung verstärkt zu achten, um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäftstätigkeit sicherzustellen.

Weiters bemängelte er die Vertragsunterzeichnung für die Freiheitliche Akademie durch den Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts, weil dieser in keinerlei Rechtsbeziehung mit ihr stand. Das Bestehen einer Vertretungsbefugnis konnte für den RH nicht nachvollziehbar begründet werden.

7.3 Laut Stellungnahme der Freiheitlichen Akademie sei die Publikation „Elemente der Gemeindepolitik“ ursprünglich über das FPÖ-Bildungsinstitut geplant gewesen, weshalb ein Beschluss im Vorstand des Instituts gefasst worden und die Rechnungslegung des Autors an das Bildungsinstitut erfolgt sei. Um die restlichen Förderungsmittel der Freiheitlichen Akademie widmungsgemäß aufzubrauchen, sei das Projekt jedoch nach reiflicher Überlegung des Präsidenten der Freiheitlichen Akademie über diese abgewickelt worden. Über die Finanzierung der Publikation seien der Vorstand und die Hauptversammlung der Freiheitlichen Akademie informiert worden.

Weiters führte die Freiheitliche Akademie aus, dass der Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstitutes zwar nicht organschaftlicher Vertreter der Freiheitlichen Akademie sei, aber rechtsgeschäftlich im Einzelfall – wie bei der erwähnten Vertragsunterzeichnung – vom Präsidenten ermächtigt werde, die Freiheitliche Akademie zu vertreten. Eine derartige Vertretungsmacht bedürfe keiner Schriftform.

7.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht der mangelhaften Trennung aufgrund der personellen und organisatorischen Verknüpfungen – insbesondere auch der Buchhaltung – der beiden Bildungseinrichtungen. So wurde etwa die auf das FPÖ-Bildungsinstitut ausgestellte Honorarnote des Autors durch einen händischen Vermerk korrigiert und der Freiheitlichen Akademie zugewiesen. Darüber hinaus standen die für die Finanzierung des Projekts erforderlichen Mittel bei der Freiheitlichen Akademie bereits 2008 zur Verfügung. Bei fundierter Planung der Bildungsarbeit der Freiheitlichen Akademie wäre somit eine Vermischung mit den Aktivitäten des FPÖ-Bildungsinstituts vermeidbar gewesen.

Die Ermächtigung des Geschäftsführers des FPÖ-Bildungsinstituts zur Vertretung des Präsidenten der Freiheitlichen Akademie bei der Vertragsunterzeichnung war mangels Dokumentation für den RH nicht nachvollziehbar.

Sonstiges

Forderung an die FPÖ

8.1 Im Zuge der letzten Gebarungsüberprüfung hatte der RH festgestellt, dass die Freiheitliche Akademie im Jahr 2006 gemeinsam mit der FPÖ eine Feier anlässlich des 50-jährigen Bestehens der FPÖ durchgeführt und die gesamten Ausgaben in der Höhe von rd. 70.000 EUR übernommen hatte. Gemäß den Richtlinien sind Projekte mit Dritten zulässig, wenn entweder eine Kostenteilung erfolgt oder die Beiziehung des Kooperationspartners der Qualitätssteigerung dient. Der spezifische Nut-

Einzelfeststellungen

zen, der aus der Beziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung erwächst, ist gesondert zu dokumentieren.

Aufgrund der Kritik des RH buchte die Freiheitliche Akademie während der Gebarungsprüfung im Jahr 2007 eine Forderung gegen die FPÖ in der Höhe von 35.000 EUR ein. Im Jahr 2011 stornierte die Freiheitliche Akademie diese Forderung und übernahm damit die gesamten Ausgaben der Veranstaltung. Die Gründe dafür gingen aus den Buchhaltungsunterlagen nicht hervor.

8.2 Der RH kritisierte die Ausbuchung der Forderung an die FPÖ, weil dafür keine nachvollziehbaren Gründe vorlagen. Er wiederholte seinen Hinweis aus dem Vorbericht, dass die Richtlinien bei der Durchführung von Projekten gemeinsam mit Dritten entweder eine Kostenteilung oder den Nachweis, dass die Beziehung eines Kooperationspartners der Qualität des Projekts dient, fordern. Diese Bedingungen wurden im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Der RH empfahl daher der Freiheitlichen Akademie, die Forderung an die Bundespartei wieder in voller Höhe einzubuchen und die Refundierung einzufordern.

8.3 *Die Freiheitliche Akademie verwies auf ihre Stellungnahme zum Prüfungsergebnis im Jahr 2007, wonach die Freiheitliche Akademie grundsätzlich der Meinung gewesen sei, dass die Ausrichtung einer Festveranstaltung, in der öffentlichkeitswirksam die historisch-politische Bedeutung einer Partei im demokratischen Spektrum Österreichs aufgearbeitet und präsentiert werde, in den Aufgabenbereich der allgemeinen staatsbürgerlichen Bildungsarbeit gehört und solcherart einen demokratiepolitisch wertvollen Schulungscharakter gehabt habe. Ihrer Ansicht nach wären damit die Abs. 1 und 2 des § 1 der Richtlinien erfüllt worden. Eine Übernahme der gesamten Kosten dieser Veranstaltung war aus dieser Sicht durchaus vertretbar und gesetzeskonform erschienen. Die Einladung war deshalb zusammen mit der FPÖ erfolgt, weil damit der Zugriff auf deren im Vergleich zur Freiheitlichen Akademie viel umfassenderes Adressmaterial möglich gewesen wäre.*

Der Betrag sei 2011 aufgrund dieser Stellungnahme abschließend ausgebucht worden.

8.4 Der RH hielt seine Kritik an der Ausbuchung der Forderung sowie seine Empfehlung, die Refundierung von der Bundespartei einzufordern, weiter aufrecht. Er verwies erneut auf § 4 Abs. 3 der Richtlinien, wonach bei Projekten gemeinsam mit Dritten der spezifische Nutzen, der aus der Beziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung erwächst, gesondert zu dokumentieren ist. Diese Vorgaben waren bei diesem Projekt nicht erfüllt worden. Darüber hinaus war der Zusam-

menhang zwischen der Stellungnahme der Freiheitlichen Akademie (2007) und der Ausbuchung (2011) aufgrund der großen Zeitspanne für den RH nicht nachvollziehbar.

Bezahlung von Telefonrechnungen

- 9.1 Die Freiheitliche Akademie übernahm im Jahr 2007 Telefonrechnungen des ehemaligen Präsidenten bzw. eines früheren Geschäftsführers nach deren Ausscheiden bzw. Kündigung. Außerdem schienen in den Telefonrechnungen mehrfach der Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts sowie die FPÖ als Benutzer auf. Unter anderem bezahlte die Freiheitliche Akademie eine Telefonrechnung der Bundespartei in der Höhe von rd. 1.380 EUR, welche zwischen April und Mai 2007 verursacht worden war.
- 9.2 Die Übernahme der Telefonrechnungen des Geschäftsführers des FPÖ-Bildungsinstituts sowie der Partei durch die Freiheitliche Akademie war für den RH nicht nachvollziehbar. Er empfahl der Freiheitlichen Akademie, eine Refundierung der Ausgaben durch das FPÖ-Bildungsinstitut bzw. die FPÖ rückwirkend einzufordern.
- 9.3 *Laut Stellungnahme der Freiheitlichen Akademie seien die Telefonrechnungen des Geschäftsführers des FPÖ-Bildungsinstituts bezahlt worden, da er ursprünglich als Geschäftsführer der Freiheitlichen Akademie vorgesehen gewesen sei. In der ersten Phase, in der er deren Status quo und Zukunftsaufgaben analysiert habe, habe folglich die Akademie die Telefonkosten, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit anfielen, übernommen.*
- Alle anderen Personen, deren Rechnungen übernommen wurden, hätten in verschiedenen Funktionen und Dienstverhältnissen, zum Teil unbezahlt, den Geschäftsbetrieb der Akademie aufrecht gehalten.*
- 9.4 Der RH entgegnete, dass der Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts im Zuge der konstituierenden Vorstandssitzung des Vereins im April 2007 bestellt wurde und darüber hinaus keine Geschäftsführerfunktion in der Freiheitlichen Akademie wahrnahm. Die von der Freiheitlichen Akademie übernommenen Telefonkosten entstanden erst zwischen Juni und Juli 2007 und somit nach seiner Bestellung als Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts.

Über die beschriebenen weitergeführten Aktivitäten der genannten Personen lagen keine Aufzeichnungen vor, so dass die Übernahme der Telefonkosten nicht nachvollziehbar war. Weiters war auch der Nutzen dieser Tätigkeiten für das FPÖ-Bildungsinstitut mangels Dokumentation nicht erkennbar. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Vereinbarungen mit dem ehemaligen Präsidenten

- 10.1 (1) Nachdem die FPÖ im Dezember 2006 das FPÖ-Bildungsinstitut gegründet und dieses als Förderungsempfänger für das Jahr 2007 genannt hatte, kam es im März 2007 in der Freiheitlichen Akademie zur Wahl eines neuen Vorstands sowie zu einem Wechsel des Präsidenten.

Im September 2007 schloss die Freiheitliche Akademie, vertreten durch den neuen Präsidenten, mit dem ehemaligen Präsidenten am Tag seines Ausscheidens aus der Freiheitlichen Akademie eine Vereinbarung, mit der sie diesem einen Betrag in der Höhe von 50.000 EUR zur Verfügung stellte. Diese Mittel waren ausschließlich für Tätigkeiten im Sinne des PubFG und der Richtlinien „insbesondere für die Pflege internationaler Kontakte, die Bewältigung damit verbundener administrativer Erfordernisse und dergleichen“ zu verwenden. Darüber hinaus durften diese Mittel in keiner Weise „wider die Interessen und Ziele der FPÖ, des Freiheitlichen Parlamentsklubs, der Freiheitlichen Akademie bzw. des Freiheitlichen Bildungsinstitutes“ verwendet werden. Die Aufwendungen waren durch die Übermittlung der bezughabenden Originalbelege abzurechnen. Die Vereinbarung enthielt weder einen Rückzahlungszeitraum bzw. Endabrechnungszeitpunkt noch die Verpflichtung zur Vorlage von Leistungsnachweisen für die erbrachten Leistungen (z.B. Berichte über geführte Gespräche) bzw. zur Projektdokumentation.

Der Vorstand der Freiheitlichen Akademie nahm die Vereinbarung im November 2007 einstimmig zur Kenntnis.

Für das Jahr 2007 legte der ehemalige Präsident eine Sammlung von Belegen über eine Summe von rd. 4.870 EUR vor. Davon entfielen rd. 41 % (bzw. rd. 1.990 EUR) auf Repräsentationsspesen, rd. 34 % (bzw. rd. 1.660 EUR) auf Telefonkosten. Aus den Belegen waren zum Teil weder der Verwendungszweck noch ein Zusammenhang mit Tätigkeiten der internationalen politischen Bildungsarbeit ersichtlich. Die Freiheitliche Akademie urgierte die Vorlage der weiteren Abrechnungen in den darauffolgenden Jahren mehrmals. Im Jahr 2009 übergab der ehemalige Präsident eine Sammlung von ungeordneten Belegen, teilweise ohne Vermerk des Verwendungszwecks bzw. des Leistungsdatums. Im Juni 2009 forderte die Freiheitliche Akademie den ehemaligen Präsi-



Vereinbarungen mit dem ehemaligen
Präsidenten



Freiheitliche Akademie

denten aufgrund seiner Kandidatur für eine andere politische Partei auf, die bis dato nicht verbrauchten Geldmittel an sie zurückzuzahlen.

Schließlich legte der ehemalige Präsident im März 2010 erneut eine Sammlung von Belegen aus den Jahren 2008, 2009 und teilweise 2010 über eine Summe von rd. 29.510 EUR vor. Der Wirtschaftsprüfer teilte der Freiheitlichen Akademie mit, dass diese Belege keine Grundlage für den Nachweis von internationaler Bildungsarbeit wären, es an einer Gesamtaufstellung der Ausgaben mangelte und die Belegsammlung keine ordnungsgemäße Abrechnung darstellte. Daher kündigte die Freiheitliche Akademie die im September 2007 geschlossene Vereinbarung im März 2010 mit sofortiger Wirkung auf und klagte den ehemaligen Präsidenten auf Rechnungslegung. Dieser hielt fest, dass er sich ausschließlich zur Übermittlung der bezughabenden Originalbelege verpflichtet sah und die Vereinbarung keine Frist für die Verwendung der Mittel vorsah. Im Mai 2010 übergab er die Abrechnung samt Belegen nach Art und Umfang geordnet. Rund 40 % des abgerechneten Betrags (rd. 11.830 EUR) entfielen auf Telefonrechnungen (ohne Einzelgesprächsnachweis); bei den Gastronomierechnungen (rd. 16 % bzw. rd. 4.630 EUR) ließen zahlreiche Belege keinen Zusammenhang mit der vereinbarten Tätigkeit (insbesondere mit der Pflege internationaler Kontakte) erkennen. Weiterhin war auf zahlreichen Belegen weder der Leistungsgegenstand noch das Leistungsdatum ersichtlich. Die Klage endete mit einem Vergleich der beiden Parteien.

Im Dezember 2010 schloss die Freiheitliche Akademie eine neue Vereinbarung mit dem ehemaligen Präsidenten. Darin hielt sie fest, dass betreffend den zur **Verfügung gestellten Gesamtbetrag** von 50.000 EUR bisher Abrechnungsbelege **über eine Summe** von rd. 34.380 EUR übergeben wurden und ein Betrag von rd. 15.620 EUR noch nicht abgerechnet war. „Zur endgültigen und einvernehmlichen Abrechnung“ gewährte sie dem ehemaligen Präsidenten eine einmalige Zuwendung in der Höhe von 15.500 EUR mit der Begründung der langjährigen Funktion. Belege waren dafür nicht vorzulegen. Der verbliebene Differenzbetrag (rd. 120 EUR) war mit Belegen nachzuweisen. In der Buchhaltung wurde die „Zuwendung“ auf dem Konto „Honorare“ verbucht. Der Vorstand der Freiheitlichen Akademie beschloss diese Vereinbarung mit dem ehemaligen Präsidenten in seiner Sitzung im März 2011 einstimmig.

(2) Der Wirtschaftsprüfer merkte im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2010 keine Kritik an den als mangelhaft beurteilten Belegen an.

Vereinbarungen mit dem ehemaligen Präsidenten

10.2 Der RH kritisierte den Abschluss der Vereinbarung mit dem ehemaligen Präsidenten am Tag seines Ausscheidens aus der Freiheitlichen Akademie. Aufgrund der pauschalen Zuwendung von Förderungsmitteln an einen Dritten ohne Vereinbarung eines detaillierten Leistungskatalogs war das in den Richtlinien des Beirats geforderte Kriterium der Unmittelbarkeit der Tätigkeit nicht **gegeben**. Auch die im Falle der Beziehung von Kooperationspartnern **erforderliche** Federführung lag nach Ansicht des RH nicht bei der **Freiheitlichen** Akademie, weil diese den Verwendungszweck in der **Vereinbarung** sehr unpräzise formuliert hatte und somit auf die einzelnen **Tätigkeiten** nicht Einfluss nehmen konnte. Demnach entsprachen der Abschluss dieser Vereinbarung und die damit verbundene pauschale Zuwendung in Höhe von 50.000 EUR an den ehemaligen Präsidenten ohne detaillierten Leistungskatalog und ohne erforderlichen Leistungsnachweis nicht den Richtlinien. Aufgrund der fehlenden Dokumentation war die **widmungsgemäße** Verwendung von Förderungsmitteln gemäß PubFG nicht nachvollziehbar.

Weiters hielt der RH kritisch fest, dass die Vereinbarung vom September 2007 keine Fristen **für** die Verwendung und den Nachweis der zur Verfügung gestellten **Mittel** enthielt. Darüber hinaus waren weder eine Dokumentation der **durchgeführten** Projekte noch Leistungsnachweise für die einzelnen Tätigkeiten gefordert. Unter Berücksichtigung der im PubFG und in den Richtlinien des Beirats geforderten Nachweise für die Verwendung der **Förderungsmittel** hätte eine detaillierte Abrechnung mit Verwendungsnachweisen vereinbart werden müssen.

Die vorgelegten Belege waren nach Ansicht des RH zum Teil mangelhaft, da sie häufig keinen Hinweis auf den Verwendungszweck und den Zusammenhang mit internationaler politischer Bildungsarbeit aufwiesen, und **entsprachen** nicht den Kriterien einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung.

10.3 *Die Freiheitliche Akademie verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass der langjährige Präsident der Freiheitlichen Akademie über die im Publizistikförderungsgesetz bzw. in den Richtlinien des beim Bundeskanzleramt eingerichteten Beirates geforderten Mindestdokumentations- und Abrechnungsstandards informiert gewesen sei und ihm diese auch aus der täglichen Praxis sowie aus Rechnungshofprüfungen geläufig gewesen seien. Die Vereinbarung der Verwendung „im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes und der Richtlinien“ sowie die Verpflichtung zur Übergabe der Originalbelege bei Abrechnung sei in diesem speziellen Fall ausreichend erschienen.*



Vereinbarungen mit dem ehemaligen
Präsidenten



Freiheitliche Akademie

Weiters könne von einem Mangel an „Unmittelbarkeit“ keine Rede sein. Dass die Vereinbarung mit dem ehemaligen Präsidenten keinen exakten Werkinhalt definierte, habe sich daraus ergeben, dass die Vertragsparteien davon ausgegangen waren, dass dessen Eckpunkte ohnehin klar gewesen seien. Die vereinbarte Tätigkeit habe inhaltlich jener, die er während seiner Jahre als Präsident der Akademie ausgeübt hatte, entsprochen. Die Bildungsaktivitäten seien demnach auch weiterhin unmittelbar geblieben.

- 10.4 Der RH verblieb bei seiner Kritik an der mit dem ehemaligen Präsidenten getroffenen Vereinbarung. Wenn auch die Kenntnis der Bestimmungen des PubFG und der Richtlinien des Beirats seitens des Kooperationspartners vorausgesetzt werden konnte, so wären zur Gewährleistung ihrer Einhaltung, insbesondere zur Sicherstellung der geforderten Federführung der Freiheitlichen Akademie, jedenfalls die Leistungsinhalte und der zeitliche Rahmen für die Erbringung und Abrechnung der Leistungen festzulegen gewesen. Insbesondere im Hinblick auf die vorangegangenen Differenzen in Bezug auf die Präsidentschaft des Vereins sowie das Ausscheiden des ehemaligen Präsidenten aus der Freiheitlichen Akademie am Tage des Abschlusses der Vereinbarung wäre eine präzise schriftliche Formulierung der Inhalte geboten erschienen. Da die Freiheitliche Akademie aufgrund der fehlenden inhaltlichen Definition der Leistungen keine Möglichkeit der Einflussnahme bzw. der in den Richtlinien geforderten Federführung hatte, wurde das Kriterium der Unmittelbarkeit jedenfalls nicht erfüllt. Mangels Aufzeichnungen über die Inhalte der Bildungsaktivitäten waren weder die Leistungen nachweisbar noch der beschriebene Nutzen für die Freiheitliche Akademie nachvollziehbar.

Auflösung der Wertpapiere

- 11.1 Die Freiheitliche Akademie verfügte Anfang 2007 über Wertpapiere in der Höhe von rd. 482.000 EUR, die als Deckung für Abfertigungsrückstellungen angeschafft worden waren. Ab Mitte Februar 2007 bis Anfang Juni 2008 erfolgte – zur Zahlung laufender Ausgaben (z.B. Gehälter, Miete) – die sukzessive Auflösung des Wertpapierdepots, wobei Verluste beim Verkauf entstanden. Diese betragen im Jahr 2008 rd. 8.600 EUR.
- 11.2 Der RH wies auf die durch die sukzessive Auflösung des gesamten Wertpapierdepots entstandenen Verluste hin. Seiner Ansicht nach hätte die Freiheitliche Akademie bereits 2007 ihren Finanzierungsbedarf kalkulieren und im Hinblick auf die kurzfristigen Verbindlichkeiten ihr Wertpapierdepot Ende 2007 auflösen müssen.

Auflösung der Wertpapiere

- 11.3** *In ihrer Stellungnahme teilte die Freiheitliche Akademie mit, dass sie ab dem Jahr 2006 keine Förderung mehr erhalten habe, weshalb die vorhandenen Wertpapiere sukzessive für die Deckung laufender Ausgaben (Miete, Gehälter) veräußert worden seien. Die Anschaffung der Wertpapiere sei zur Deckung der Abfertigungsrückstellung erfolgt. Da mit Ende März 2007 alle Mitarbeiter der Freiheitlichen Akademie gekündigt worden und die Abfertigungszahlungen schlagend geworden seien, wäre die vom RH vorgeschlagene Auflösung der Wertpapiere Ende 2007 nicht möglich gewesen. Aufgrund der 2007 beginnenden globalen Finanz- und Bankenkrise könne nicht ausgeschlossen werden, dass ein Verkauf der gesamten Wertpapiere Ende 2007 nicht ebenfalls zu einem erheblichen Verlust geführt hätte.*
- 11.4** Der RH verblieb bei seiner Ansicht, dass das nach Zahlung der Abfertigungen an die ausgeschiedenen Mitarbeiter noch vorhandene Wertpapierdepot keine für die Deckung laufender Ausgaben geeignete kurzfristige Kapitalanlageform dargestellt hatte. Aufgrund der im Jahr 2007 bereits realisierten Verluste aus dem Wertpapierverkauf hätte die Freiheitliche Akademie dies erkennen und Ende 2007 zur Verlustminimierung eine geeignete kurzfristige Anlageform wählen müssen.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

12 Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an die Freiheitliche Akademie hervor:

(1) Vorhandene Förderungsmittel aus Vorjahren wären ehestmöglich widmungsgemäß zu verbrauchen, sobald ein Rechtsträger nicht mehr als Förderungsempfänger bestimmt wird. (TZ 4)

(2) Auf eine klare Trennung zwischen der Freiheitlichen Akademie und dem Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs wäre verstärkt zu achten, um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäftstätigkeit sicherzustellen. (TZ 7)

(3) Die im Zusammenhang mit der Feier anlässlich des 50-jährigen Bestehens im Jahr 2006 entstandene Forderung an die Bundespartei, welche im Jahr 2011 storniert worden war, sollte wieder in voller Höhe eingebucht und die Refundierung eingefordert werden. (TZ 8)

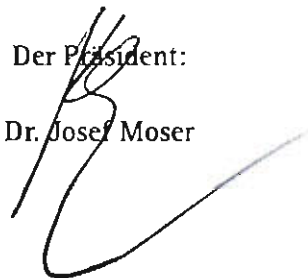
(4) Die durch den Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts sowie die Partei verursachten Telefonkosten sollten vom FPÖ-Bildungsinstitut bzw. der FPÖ rückwirkend eingefordert und refundiert werden. (TZ 9)

34

Wien, im Februar 2014

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



**Bisher erschienen:**

- Reihe Bund 2014/1 Bericht des Rechnungshofes
- Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger und Anmietung der Roßauer Lände 3 durch die Universität Wien
 - Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern
- Reihe Bund 2014/2 Bericht des Rechnungshofes
- EU-Finanzbericht 2011
 - Haftungen des Landes Kärnten für HYPO-ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO-ALPE-ADRIA-BANK AG
 - Projekt Allgemeines Krankenhaus Informationsmanagement (AKIM) des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien
- Reihe Bund 2014/3 Bericht des Rechnungshofes
- Verlängerung der Bundesstraßen
 - Bekämpfung des Abgabebetrgs mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung; Follow-up-Überprüfung
 - Pilotprojekt e-Medikation
 - Pilotprojekt Freiwilligenmiliz
 - Auswirkungen des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten
 - Errichtung von MedAustron; Follow-up-Überprüfung
 - Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder; Follow-up-Überprüfung

